



**Kanton Zürich
Baudirektion
Hochbauamt**

Vertragsurkunde für Planerleistungen

**Berufsbildungszentrum Dietikon
BZLT, Schöneeggstrasse 12, 8953 Dietikon
HBA-Projekt-Nr. 77071
Gesamtinstandsetzung
BKP 590 Generalplaner
Firmenname 1
Firmenname 2**

Ingress: Im vorliegenden Vertrag wird zur sprachlichen Vereinfachung nur die Bezeichnung «Beauftragter» bzw. « Beauftragten» verwendet, damit sind selbstverständlich auch weibliche Beauftragte gemeint.



Die Vertragsurkunde beruht grundsätzlich auf der Struktur des KBOB-Planervertrags und den Festlegungen der Konferenz kantonaler Hochbauämter Ostschweiz und Fürstentum Lichtenstein.

Copyright © 2021 Baudirektion Kanton Zürich, Hochbauamt

Status/Fassung Vertrag rev. Offerte Offerte Entwurf Exemplar Auftraggeber Beauftragter
 Datum

BKP Arbeitsgattung **590 Generalplaner**
 Kreditbewilligung, **Projektierungskredit**
 Art, Nr., Datum **RRB xxx vom xx.xx.202x** Vergabe vom
 Buchungskreis **Bukr-Nr. + Bukr-Bezeichnung** Kontierung
 Anlage HBA **Berufsbildungszentrum Dietikon**
 Objekt **BZLT, Schöneeggstrasse 12, 8953 Dietikon** HBA-Projekt-Nr. **77071**
 Projekt **Gesamtinstandsetzung**

Total Honorar inkl. MwSt., siehe Ziff. 4.1.1 und 4.1.2			
Gesamtbetrachtung	CHF	Teilauftrag 1	CHF
Herleitung nach Baukosten:		Freigegeben	0
Herleitung nach Zeitaufwand:	0	freigegeben	0
Total:	0	Total:	0

abgeschlossen zwischen **dem Staat Zürich**,
 handelnd durch

nachstehend bezeichnet mit

Hochbauamt Kanton Zürich
Baubereich C
 Stampfenbachstrasse 110
 Postfach
 8090 Zürich
 und

Auftraggeber/Hochbauamt/HBA

- der Unternehmung
 der Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft)
 bestehend aus

nachstehend bezeichnet mit

Firmenname 1
Firmenname 2
Strasse, Nr.
PLZ Ort
 MwSt.-Nr. **Neue Nummer**

Beauftragter

- mit Gesamtleitungsmandat Mandat als Spezialist mit Generalplanermandat

mit folgenden Subplanern: Die Rechtsform des Beauftragten (Einzelfirma, juristische Person oder Planergemeinschaft) ist präzise und vollständig zu bezeichnen.

1. Firmenname, Ort
2. Firmenname, Ort
3. Firmenname, Ort
4. Firmenname, Ort
5. Firmenname, Ort
6. Firmenname, Ort
7. Firmenname, Ort
8. Firmenname, Ort
9. Firmenname, Ort
10. Firmenname, Ort
11. Firmenname, Ort
12. Firmenname, Ort

1 Ziel und Zweck des Vertrags

1.1 Ausgangslage und übergeordnete Zielsetzungen¹

Die Liegenschaft an der Schöneeggstrasse 12 in Dietikon wird durch das Bildungszentrum Limmattal (BZLT) als Berufsschulhaus genutzt. Unweit vom Stadtzentrum ist das Kompetenzzentrum für Logistik-, Strassentransport- und Recyclingberufe optimal an den öffentlichen Verkehr angebunden. Das Schulhaus umfasst neben 26 Klassenzimmer eine Sporthalle, eine Cafeteria, eine Bibliothek sowie eine Einstellhalle und weitere für den Betrieb notwendige Räume.

Von 1968 bis 1970 wurde das Gebäude im Auftrag der Stadt Dietikon erbaut und Ende der 80er Jahre ins Verwaltungsvermögen des Kanton Zürichs übernommen. Das unpräzise Gebäude lebt durch seine reduzierte, auf Funktionalität bedachte Formensprache, die durch Fensterbänder und vorgehängte, grob lamellierte Betonplatten geprägt ist. Damit ist das Berufsschulhaus ein wichtiger Zeitzeuge der späten Sechzigerjahre und im Inventar der überkommunalen Schutzobjekte der Kantonalen Denkmalpflege Zürich vertreten. Zudem befinden sich erhaltenswerte Kunstwerke – unter anderem in Form von Wandmalereien – im Gebäude.

Obwohl sich der Rohbau in einem guten Zustand befindet, sind verschiedene Bauteile nach 50 Betriebsjahren am Ende ihrer Lebensdauer angelangt. Im Zeitraum zwischen Sommer 2024 und Sommer 2026 soll im Rahmen einer Gesamtinstandsetzung die Bausubstanz erneuert oder falls notwendig ersetzt werden um einen störungsfreien Schulbetrieb langfristig sicherzustellen

Das Gebäude ist gesamthaft den kantonalen Gebäudetechnikrichtlinien, dem «Standard Nachhaltigkeit Hochbau», den aktuellen Brandschutzrichtlinien sowie den Vorgaben zur Hindernisfreiheit anzupassen. Ausserdem soll das Raumklima in den Klassenzimmern verbessert und die Unterhaltskosten gesenkt werden.

Die Entwicklung der Pädagogik hin zu selbstverantwortlichem und selbstwirksamem Unterricht erfordert Anpassungen an den bestehenden Unterrichtsräumen im ersten Obergeschoss. Durch einzelne bauliche Massnahmen ist zudem der Betrieb der Schulanlage zu optimieren.

1.2 Projektumschreibung¹

Die Gesamtinstandsetzung Bildungszentrum Limmattal, Schöneeggstrasse 12 in Dietikon (BZLT) ist als ein Projekt zu realisieren. Es werden keine Projektbestandteile unterschieden.

1.3 Vertragsgegenstand/Aufgabenbeschreibung¹

Sämtliche Generalplanerleistungen zur Erlangung einer technisch, architektonisch, betrieblich, organisatorisch einwandfreien und auf externe Anforderungen abgestimmten Auftragserfüllung gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde.

Der Generalplaner bearbeitet und führt das Projekt unter Einhaltung der Termin-, Kosten-, und Qualitätsziele und erfüllt die Vorgaben aus dem Wettbewerbsprogramm, dem Projektpflichtenheft.

¹ Die Ausführungen dienen zusätzlich als Herleitung der projektspezifisch vorliegenden Honorarparameter (Baukategorie/Schwierigkeitsgrad, Leistungsumfang, Anpassungsfaktoren etc.) und ermöglichen eine allfällige Aufteilung aufwandbestimmender Baukosten zwischen Planenden, wie sie in den Beilagen B3 und B4 fixiert werden und für die weitere Berechnung Verwendung finden.

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

2.1 Die vorliegende Vertragsurkunde samt Beilagen

Beilage	Bezeichnung
B1	<input checked="" type="checkbox"/> Projektbeteiligte
B2	<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungen und Präzisierungen zu den Grundleistungen gemäss Ordnungen SIA 102, 103, 108 und 105 (2014)
Herleitung der aufwandbestimmenden Baukosten	
B3	B4 Honorar- und Nebenkostenberechnung
Einzelplaner (EP) / Generalplaner (GP)	
<input type="checkbox"/>	EP 102, 103, 105, 108 koordiniert
<input type="checkbox"/>	EP 108 koordiniert
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 102, Architekt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 103, Bauingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 105, Landschaftsarchitekt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 E, Elektro-Ingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 H, Heizungs-Ingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 LKK, Lüftung-, Klima-, Kälte-Ingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 S, Sanitär-Ingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 FK, Fachkoordinator
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP 108 MSRL GA, Gebäudeautomationsingenieur
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EP SPEZ, Spezialist
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> GP (102, 103, 105, 108, Spezialisten)
Allgemeine Beilagen	
B5	<input checked="" type="checkbox"/> Vergütung von Nebenkosten
B6	<input checked="" type="checkbox"/> Terminprogramm des Auftraggebers / Beauftragten vom
B7	<input type="checkbox"/> Verzeichnis Unterlagen des Auftraggebers
B8	<input checked="" type="checkbox"/> Versicherungspolice (Kopie) gemäss Ziff. 6 vom
B9	<input checked="" type="checkbox"/> Zahlungsplan des Beauftragten vom
B10	<input type="checkbox"/> Mitarbeiterliste mit Stundenansätzen
B11	<input checked="" type="checkbox"/> CAD-Richtlinie
B12	<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB
B13	<input checked="" type="checkbox"/> Organigramm mit Angaben zu Schlüsselpersonen

2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020, mit den spezifischen Ergänzungen des Auftraggebers, wie sie unter Ziff. 8.1 aufgeführt sind.

2.3 Weitere Vertragsbestandteile

- 2.3.1 [Projektpflichtenheft vom xx.xx. \(Beilage\) inklusive Beilagen \(digital\)](#)
- 2.3.2 [Submissionsunterlagen vom 08.10. inkl. aller Beilagen \(digital\)](#)
- 2.3.3 [Kurzbericht des Beurteilungsgremiums \(digital\)](#)
- 2.3.4 [Inhaltsverzeichnis Vorprojekt vom xx.xx. \(Beilage\)](#)
- 2.3.5 [SIA Merkblatt Qualität im Bauwesen 2007 \(PQM\) \(digital\)](#)
- 2.3.6 [Schnittstellenpapier Bauphysik, Brandschutzplaner, allenfalls weitere Spezialisten \(Beilagen\).](#)



2.4 Anerkannte Technische Regeln der Baukunde

2.5 Vertragsgrundlagen (Planungshilfen und Vorschriften)

2.5.1 Normen, Richtlinien und Hilfsmittel

- SIA 112/2014 Modell Bauplanung (Verständigungsnorm)
- bfu- und SUVA-Richtlinien
Der Planer prüft phasengerecht die Übernahme von bfu- und SUVA-Richtlinien, die für das Projekt relevant sind. Er erarbeitet Empfehlungen zur Berücksichtigung dieser und weiterer allenfalls relevanter Richtlinien als Planungs- und Ausführungsgrundlagen. Der Planer hat allfällige Widersprüche zwischen den Richtlinien oder zu sonstigen Vorschriften, Normen und Richtlinien aufzuzeigen und einen Vorschlag zur Auflösung des Widerspruchs zu unterbreiten.
- Ergänzungen HBA (Auftraggeber) zur Norm SIA 118²
- Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten, Norm SIA 118, Ausgabe 2013
- Bestimmungen des Auftraggebers zu Datenaustausch: CAD-Richtlinien, CAD-Vorlagen etc.³
- Dokumentenabgabe für das Planarchiv HBA
- Corporate Design der Baudirektion: Anwendung im Hochbauamt

2.5.2 Organisation⁴

- Bauprojekt-Organisation (Wegleitung HBA)
- Bauprojekt-Administration (Wegleitung HBA)

2.5.3 Gebäudetechnik⁵

- Technische Richtlinien der Gebäudetechnik, Hochbauamt
- Dokumente Aufzugswesen

2.5.4 Nachhaltigkeit

- KBOB, Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Planungsleistungen (Hochbau), Empfehlung Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen 2008/1:2017
- KBOB, Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Werkleistungen (Hochbau), Empfehlung Nachhaltiges Bauen in Planer- und Werkverträgen 2008/1:2017
- Standard Nachhaltigkeit Hochbau (RRB Nr. 652/2017)⁶

2.5.5 Kosten und Rechnungswesen

- Baukostenmanagement (Wegleitung HBA)³
- Kreditbewirtschaftung (Wegleitung HBA)³
- Kreditbewirtschaftung: Anhänge A - M (Wegleitung HBA)³
- HBA-Merkblätter Rechnungswesen und Rechnungsmuster⁷

2.5.6 Projektspezifisches

1. [Richtlinien für die Schulraumplanung der Sekundarstufe II vom Generalsekretariat; Bildungsdirektion, Stand 2020](#) sind als Grundlage für die Planung zu verwenden.

2.6 Das Angebot des Beauftragten vom revidiert am -

2.7 Widerspruch

² Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Rechtliche Grundlagen

³ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Planverwaltung

⁴ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Wegleitungen Hochbauamt

⁵ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Gebäudetechnik

⁶ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Nachhaltigkeit

⁷ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Wegleitungen Hochbauamt > Zahlungsfristen Hochbau

Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile, so bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung in die vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.5. Bei Widersprüchen in den zu einzelnen Vertragsbestandteilen zusammengefassten Dokumenten, geht das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

2.8 Vertragsbedingungen des Beauftragten (AGB usw.)

Rechtliche und kommerzielle Vertragsbedingungen des Beauftragten (AGB usw.) gelten nur insoweit, als sie in der vorliegenden Vertragsurkunde ausdrücklich anerkannt werden. Verweise in einem Vertragsbestandteil auf Vertragsbedingungen des Beauftragten, insbesondere in dessen Angebot, in den Beilagen zum Angebot oder in einem Bestätigungsschreiben, sind unbeachtlich.

3 Übertragene Teilphasen/Leistungen

Der Beauftragte verpflichtet sich, in Kenntnis von Ziel und Zweck dieses Vertrages (Ziffer 1 hiervor) zur Erbringung der in dieser Vertragsurkunde und den weiteren Bestandteilen umschriebenen Leistungen.

3.1 Der vorliegende Vertrag umfasst folgende Teilphasen/Leistungen (Gesamtbetrachtung)

3.1.1 Leistungen

Grundleistungen der Ordnung(en):

- | | | | | |
|--|--|--|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> SIA 102/2014, Art. | <input checked="" type="checkbox"/> 2.3 GL | <input type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner | <input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschrieb |
| <input checked="" type="checkbox"/> SIA 103/2014, Art. | <input type="checkbox"/> 2.3 GL | <input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner | <input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschrieb |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> 2.5 Bauleiter | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> SIA 105/2014, Art. | <input type="checkbox"/> 2.3 GL | <input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner | <input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschrieb |
| <input checked="" type="checkbox"/> SIA 108/2014, Art. | <input type="checkbox"/> 2.3 GL | <input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner | <input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen | <input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschrieb |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungen und Präzisierungen zu den entsprechenden Grundleistungen gemäss Beilage B2 | | | | |

Teilphasen	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien	
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	
<input checked="" type="checkbox"/> 31 Vorprojekt	TA 1
<input checked="" type="checkbox"/> 32 Bauprojekt	TA 1
<input checked="" type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren/Auflageprojekt	TA 1
<input checked="" type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	TA 2
<input checked="" type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt (Ausführungsplanung)	TA 2 innerhalb der durch RRB Projektierungskredit bewilligten Honorarkosten
<input checked="" type="checkbox"/> 52 Ausführung	TA 3
<input checked="" type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss	TA 3
<input type="checkbox"/> 61 Betrieb	
<input type="checkbox"/> 62 Überwachung/Überprüfung/Wartung (Erhaltung)	
<input type="checkbox"/> 63 Instandhaltung (Erhaltung)	

3.1.2 Zusatzleistungen

A) Kunst am Bau: Für die Mitwirkung in der Jury zur Auswahl des Kunstwerks wird der GP nach geltenden Tarifen des Hochbauamts vergütet. Bauseitige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung werden auf der Basis einer Offerte mit Kostendach im Zeittarif vergütet, sofern deren Honorierung nicht bereits mittels aufwandbestimmenden Baukosten im Kostentarif erfolgt.

B) Präsentationsrenderings, Präsentationsmodelle, Vermarktungsunterlagen sind durch den GP separat zu offerieren und werden nur nach Freigabe durch den Auftraggeber vergütet.

3.2 Freigabe

Freigegeben wird mit Unterzeichnung der vorliegenden Vertragsurkunde jedoch nur Teilauftrag TA 1

3.2.1 Leistungen

Grundleistungen der Ordnung(en):

<input checked="" type="checkbox"/> SIA 102/2014, Art.	<input checked="" type="checkbox"/> 2.3 GL	<input type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/> SIA 103/2014, Art.	<input type="checkbox"/> 2.3 GL	<input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschreibung
		<input type="checkbox"/> 2.5 Bauleiter		
<input checked="" type="checkbox"/> SIA 105/2014, Art.	<input type="checkbox"/> 2.3 GL	<input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/> SIA 108/2014, Art.	<input type="checkbox"/> 2.3 GL	<input checked="" type="checkbox"/> 2.4 Fachplaner	<input checked="" type="checkbox"/> 3 Leistungen	<input checked="" type="checkbox"/> 4 Leistungsbeschreibung
<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzungen und Präzisierungen zu den entsprechenden Grundleistungen gemäss Beilage B2				

Teilphasen	Bemerkungen
<input type="checkbox"/> 11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien	
<input type="checkbox"/> 21 Definition des Bauvorhabens, Machbarkeitsstudie	
<input type="checkbox"/> 22 Auswahlverfahren	
<input type="checkbox"/> 31 Vorprojekt	TA 1
<input type="checkbox"/> 32 Bauprojekt	TA 1
<input type="checkbox"/> 33 Bewilligungsverfahren/Auflageprojekt	TA 1
<input type="checkbox"/> 41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	
<input type="checkbox"/> 51 Ausführungsprojekt (Ausführungsplanung)	
<input type="checkbox"/> 52 Ausführung	
<input type="checkbox"/> 53 Inbetriebnahme, Abschluss	
<input type="checkbox"/> 61 Betrieb	
<input type="checkbox"/> 62 Überwachung/Überprüfung/Wartung (Erhaltung)	
<input type="checkbox"/> 63 Instandhaltung (Erhaltung)	

Der Leistungsumfang q sowie die detaillierte Leistungsabgrenzung zwischen den Teilphasen kann projektspezifisch variieren. Entsprechende Detailregelungen gemäss Beilage B4 gehen der Ziff. 3.2.1 vor. Die weiteren Teilphasen werden Schritt für Schritt (Teilauftrag) durch schriftliche Anzeige des Auftraggebers freigegeben. Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Teilphasen nicht ausführen zu lassen. Betreffend Entschädigung gilt Ziff. 18 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020.

Der Beauftragte hält bei seinen Kosteninformationen folgende Genauigkeiten ein:

- ± 15 % Vorprojekt
- ± 10 % Bauprojekt

3.2.2 Zusatzleistungen

siehe Ziff. 3.1.2

4 Vergütung

4.1 Honorar

4.1.1 Herleitung nach aufwandbestimmenden Baukosten

<input checked="" type="checkbox"/>	gemäss Beilagen B3 und B4	Gesamtbe- trachtung ge- mäss Ziff. 3.1	Teilauftrag frei- gegeben ge- mäss Ziff. 3.2
<input type="checkbox"/>	gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom revidiert am -		
		CHF	CHF
Teilauftrag			
TA 1	Teilphasen 31 - 33		
TA 2	Teilphase 41, Teilphase 51 (Ausführungsprojekt)		0
TA 3	Teilphase 51 (Werkverträge) - 53		0
Total Honorar nach aufwandbestimmenden Baukosten exkl. MwSt.		0	0
7.7% MwSt.		0	0
Total Honorar nach aufwandbestimmenden Baukosten inkl. MwSt.		0	0
Total Honorar nach aufwandbest. Baukosten inkl. MwSt., gerundet			0

Berechnet auf Kostenbasis:

- Kostengrobschätzung (KGS) des Auftraggebers / Beauftragten vom
 Kostenschätzung (KS) des Auftraggebers / Beauftragten vom
 Kostenvoranschlag (KV) des Auftraggebers / Beauftragten vom
 mit Kostenstand des Jahres

Abrechnungsmodus Teilauftrag auf Kostenbasis:		effektiv*	pauschal*	global*
TA	Genehmigte Kostengrobschätzung (KGS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA	Genehmigte Kostenschätzung (KS)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA	Genehmigter Kostenvoranschlag (KV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA 1, 2 und 3	Genehmigter Bauabrechnung (BA**)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
TA		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* vor Mehrwertsteuer

** Auf Grundlage der tatsächlich vom HBA vergüteten Zahlungsbeträge nach allen Abzügen

4.1.2 Herleitung nach effektivem Zeitaufwand für Zusatzleistungen

	Gesamtbe- trachtung ge- mäss Ziff. 3.1	Teilauftrag frei- gegeben ge- mäss Ziff. 3.2
	CHF	CHF
<input type="checkbox"/> Gemäss Beilage B4		
<input type="checkbox"/> Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom revidiert am		
Teilauftrag		
TA	0	0
TA	0	0
TA	0	0
Total Honorar nach Zeitaufwand exkl. MwSt.	0	0
7.7% MwSt.	0	0
Total Honorar nach Zeitaufwand inkl. MwSt.	0	0
Total Honorar nach Zeitaufwand inkl. MwSt., gerundet	0	0
Berechnet auf Kostenstand des Jahres		
Abrechnungsmodus Teilauftrag:		
TA 1 -3	verbindliches Kostendach mit offener Abrechnung	
TA	pauschal, vor MwSt.	
TA	global	

4.1.3 Vergütungsmodalitäten

Der Beauftragte hat Anrecht auf Abschlagszahlungen im Umfang von 90 % der vertraglich vereinbarten und erbrachten Leistung. Ausnahme: Bei Honorierung nach dem Zeitaufwand mit offener Abrechnung werden die genehmigten Teilrechnungen zu 100 % vergütet.

Das Honorar ist nur für den erfüllten Teil der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen geschuldet, mit Ausnahme für Leistungen gemäss Teilphase 53 Inbetriebnahme, Abschluss (vgl. Ziff. 8.1). Honorarforderungen für Mehr- und Zusatzleistungen jeglicher Art, denen keine vorgängige schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber zu Grunde liegt, werden grundsätzlich nicht vergütet.

4.1.4 Abrechnungsmodalitäten

Abgeschlossene Teilaufträge werden stets auf Basis der zuletzt vom Auftraggeber genehmigten Kostengrundlage vergütet, sofern vorstehend unter 4.1.1 Abrechnungsmodus nichts anders geregelt ist.

Nach Phasenabschluss oder Abschluss eines Teilauftrages erfolgt keine Auszahlung des Rückbehaltes gemäss Ziff. 4.1.3.

Die Schlussabrechnung des Honorares erfolgt nach genehmigter Bauabrechnung.

4.1.5 Beizug von weiteren Fachplanern und Spezialisten und Beratern

(z. B. Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Fassadenplaner, Gastronomieplaner, Lichtplaner, Bauökonom, Kostenplaner, Bauphysiker, Brandschutzplaner, Akustiker, Elektroakustiker, Bauökologe usw.)

Fall a): Erfolgt der Beizug selbständig durch einen beauftragten Planer, so trägt dieser die entsprechenden Kosten (= Subplaner, Beizug von Dritten; vgl. Ziff. 4 AVB)

Fall b): Erfolgt der Beizug im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und zu seinen Lasten, so gilt für die Kostenaufteilung folgende Regelung:

- Für Leistungen eines Dritten, die nicht im Rahmen der Auftragserfüllung durch den Beauftragten zu erbringen sind, übernimmt der Auftraggeber die Kosten und die Verantwortung (separater Vertrag).
- Stehen die Leistungen in direktem Zusammenhang mit den in den Planerverträgen aufgeführten aufwandbestimmenden Baukosten B, so werden diese bei den entlasteten Beauftragten entsprechend reduziert (vgl. Beilage B3).
- Entstehen Aufwandminderungen für Planer ohne direkten Bezug zu den aufwandbestimmenden Baukosten, so werden auf Grund von Leistungsabschätzungen die Honorare der entlasteten Beauftragten entsprechend reduziert (vgl. Beilage B4).

Mit solchen zusätzlichen Planungsteam-Mitgliedern werden entweder separate Verträge abgeschlossen oder sie werden einem beauftragten Planer unterstellt (= Subplaner wie Fall a). Bestehende Verträge sind bei nachträglichem Bezug bezüglich Leistungsumfang und -abgrenzung sowie Honorierung anzupassen (Vertragsnachtrag).

Es gelten die projektspezifischen Festlegungen gemäss Beilage B1.

4.1.6 Fachkoordination und Leitung Gebäudetechnik

Einfache Bauvorhaben

Die Fachkoordination umfasst die technische und räumliche Koordination der gebäudetechnischen Installationen und ist eine den Einzelfachgebieten übergeordnete Tätigkeit. Sie wird als Teil der Gesamtkoordination durch die beauftragte Planergruppe unter Führung des Architekten/Gesamtleiters erbracht. Sie zählt zur Grundleistung der einzelnen Planer und wird deshalb vom Auftraggeber nicht zusätzlich entschädigt.

Komplexe Bauvorhaben

Für das Bauvorhaben wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber

- ein Fachkoordinator für die räumliche Fachkoordination eingesetzt.
Seine Aufgabe besteht darin, die Planergruppe bei der technischen und räumlichen Koordination der gebäudetechnischen Installationen zu unterstützen und die notwendigen Koordinationspläne zu erstellen, in denen alle Gewerke in der räumlichen Anordnung und Dimension darzustellen sind gemäss Leistungsbeschreibung und Aufgaben nach Ziffer 9.3 LHO 108.
- zusätzlich zur räumlichen Fachkoordination ein technischer Fachkoordinator eingesetzt.
Seine Aufgabe besteht in der Sicherstellung eines koordinierten technischen Gesamtkonzeptes, Koordination der Inbetriebnahme von Anlagen, der Planung, Organisation und Überwachung integraler Tests gemäss Leistungsbeschreibung und Aufgaben nach Ziffer 9.4 LHO 108.
- zusätzlich zur räumlichen/technischen Fachkoordination ein Leiter Gebäudetechnik eingesetzt.
Der Leiter Gebäudetechnik steht als Bindeglied zwischen der Gesamtleitung und den Fachplanern, führt die Fachplaner und übernimmt die entsprechende organisatorische Koordination gemäss Leistungsbeschreibung und Aufgaben nach Ziffer 9.5 LHO 108.

Das Honorar des räumlichen/technischen Fachkoordinators und/oder des Leiters Gebäudetechnik wird entsprechend dem Ansatz Ziffern 9.6 und 9.7 LHO 108 mit folgenden Parametern berechnet:

- Die aufwandbestimmenden und die faktorbestimmenden Baukosten (Ba, Bp) ergeben sich aus der Summe aller zu koordinierenden Anlagenteile wie Sanitär-, Heizungs-, Kälte-, Elektro-, Lüftungs-, Klima-Anlagen (ohne Anteile MSRL).
- Der Leistungsanteil in Prozenten (q) beträgt für den Fachkoordinator 100 %, die sich auf die einzelnen Phasen wie folgt aufteilen:

Vorprojekt	10 %
Bauprojekt	30 %
Ausschreibung	15 %
Ausführungsprojekt	25 %
Ausführung	15 %
Abschluss	5 %

- Vereinbarer Anpassungsfaktor (r_6) für die räumliche und/oder technische Fachkoordination und/oder Leitung Gebäudetechnik siehe Beilage B4 108 FK (Fachkoordinator).

Das Honorar für die Leistungen der räumlichen/technischen Fachkoordination und/oder Leitung Gebäudetechnik trägt bei komplexen Bauvorhaben der Auftraggeber.

4.2 Nebenkosten

4.2.1 Übliche Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung sowie die Kosten für Baustellenbüros sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 4.1 hiavor eingerechnet.

4.2.2 Vergütung weiterer Nebenkosten

Die Vergütung weiterer Nebenkosten erfolgt gemäss Beilage B5.

Nebenkostenberechnung erfolgt gemäss				Gesamtbe- trachtung ge- mäss Ziff. 3.1	Teilauftrag frei- gegeben ge- mäss Ziff. 3.2
<input checked="" type="checkbox"/> Beilagen B4 <input type="checkbox"/> detailliertem Angebot des Beauftragten vom revidiert am -					
Teilauftrag		Baukosten (4.1.1)	Zeitaufwand (4.1.2)		
TA 1	BKP 524.1 Vervielfältigungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
TA 2	BKP 524.1 Vervielfältigungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		0
TA 3	BKP 524.1 Vervielfältigungskosten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		0
TA	BKP 522 Modell			0	0
TA	BKP 565 ao. Reisespesen			0	0
Total Nebenkosten exkl. MwSt.				0	0
7.7% MwSt.				0	0
Total Nebenkosten inkl. MwSt.				0	0
Berechnet auf Kostenstand des Jahres ??					

Abrechnungsmodus Nebenkosten, Teilauftrag:

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> TA 1 bis 3 BKP 524 | <input checked="" type="checkbox"/> in Prozenten des Honorars |
| <input type="checkbox"/> TA BKP | <input type="checkbox"/> verbindliches Kostendach mit offener Abrechnung |
| <input type="checkbox"/> TA BKP | <input type="checkbox"/> pauschal, vor MwSt. <input type="checkbox"/> global |
| <input type="checkbox"/> TA BKP | <input type="checkbox"/> |

4.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

4.3.1 Art der nicht abschliessend definierten Leistung:

Momentan noch sind keine Leistungen vorhersehbar.

4.3.2 Vergütungsregelung:

Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand mit verbindlichem Kostendach und offener Abrechnung zu den mittleren Stundenansätzen gemäss Offerte Planerwahlverfahren.

4.4 Fälligkeit

Gemäss nachstehender Ziffer 4.6 ordnungsgemäss zugestellte (prüffähige) Rechnungen werden bei Posteingang beim Auftraggeber (direkte Rechnungen) oder bei der Gesamtleitung (indirekte Rechnungen) fällig.

Der Auftraggeber veranlasst die Zahlungen innerhalb von 45 Tagen (Zahlungsfrist).

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziff. 8.1 der Vertragsurkunde, die in diesem Punkt den allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2020, vorgehen.

4.5 Preisänderungen

Unabhängig von den nachfolgenden Regelungen wird die MwSt. stets zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen MwSt.-Satz verrechnet.

4.5.1 Honorar nach Baukosten

- Teuerungsanpassung: Nein

Unter Ziff. 4.1.1 wurde als Abrechnungsmodus „effektiv“ oder „pauschal“ vereinbart.

Eine Anpassung an Preisänderungen erfolgt in diesen Fällen durch Genehmigung der entsprechenden Kostengrundlage, in welche Preisänderungen während des Projektverlaufs fortlaufend Eingang finden.

- Teuerungsanpassung: Ja

Unter Ziff. 4.1.1 wurde als Abrechnungsmodus „global“ vereinbart.

Für Verträge mit längerer Laufzeit, kann eine Anpassung an die Preisänderung frühestens mit Beginn des 4. Jahres geltend gemacht werden.

Eine Anpassung an die Preisänderung bezogen auf den unter Ziff. 4.1.1 genannten Kostenstand erfolgt auf schriftliches Gesuch des Beauftragten, jedoch nur für den noch ausstehenden Teil der Leistung und höchstens im Rahmen der jährlich publizierten Empfehlung der KBOB zur Honorierung⁸, sofern der Nominallohnindex (J) der Wirtschaftszweige 70 - 74 im relevanten Betrachtungszeitraum um mehr als 2 % gestiegen ist.

Die vertraglich vereinbarten Honorarparameter (insbes. Z1, Z2 und h) bleiben in jedem Fall für die gesamte Projektdauer unverändert.

4.5.2 Honorar nach effektivem Zeitaufwand

- Teuerungsanpassung: Nein

Unter Ziff. 4.1.2 wurde als Abrechnungsmodus „pauschal“ vereinbart.

- Teuerungsanpassung: Ja

Unter Ziff. 4.1.2 wurde als Abrechnungsmodus ein „verbindliches Kostendach mit offener Abrechnung“ oder eine „Globale“ vereinbart.

Für Verträge mit längerer Laufzeit, kann eine Anpassung an die Preisänderung frühestens mit Beginn des 4. Jahres geltend gemacht werden.

Eine Anpassung an Preisänderungen bezogen auf den unter Ziff. 4.1.2 genannten Kostenstand erfolgt auf schriftliches Gesuch des Beauftragten, jedoch nur für den noch ausstehenden Teil der Leistung und höchstens im Rahmen der jährlich publizierten Empfehlung der KBOB zur Honorierung⁶, sofern der Nominallohnindex (J) der Wirtschaftszweige 70 - 74 im relevanten Betrachtungszeitraum um mehr als 2 % gestiegen ist.

Die vereinbarten Stundenansätze (CHF/h) und der Anforderungsfaktor (a) bleiben in jedem Fall für die gesamte Projektdauer unverändert.

4.5.3 Nebenkosten

- Teuerungsanpassung: Nein

Unter Ziff. 4.2.2 wurde als Abrechnungsmodus „in Prozenten des Honorars“ oder „pauschal“ vereinbart.

- Teuerungsanpassung: Ja

Unter Ziff. 4.2.2 wurde als Abrechnungsmodus ein „verbindliches Kostendach mit offener Abrechnung“ oder „global“ vereinbart.

Für Verträge mit längerer Laufzeit, kann eine Anpassung an die Preisänderung frühestens mit Beginn des 4. Jahres geltend gemacht werden.

Eine Anpassung an Preisänderungen bezogen auf den unter Ziff. 4.2.2 genannten Kostenstand erfolgt auf schriftliches Gesuch des Beauftragten, jedoch nur für den noch ausstehenden Teil der Leistung und höchstens im Rahmen der jährlich publizierten Empfehlung der KBOB zur Honorierung⁶, sofern der Nominallohnindex (J) der Wirtschaftszweige 70 - 74 im relevanten Betrachtungszeitraum um mehr als 2 % gestiegen ist.

⁸ Siehe: www.hochbauamt.zh.ch > Startseite > Projektplanung > Mehr zum Thema > Empfehlungen zur Honorierung von Arch. und Ing.



4.6 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind mit den nachfolgenden Angaben zu versehen (analog Angaben auf Seite 3):

- Buchungskreis: **Bukr-Nr. + Bukr-Bezeichnung**
- Anlage HBA: **Berufsbildungszentrum Dietikon**
- Objekt: **BZLT, Schöneeggstrasse 12, 8953 Dietikon**
- Projekt: **Gesamtinstandsetzung**
- HBA-Projekt-Nr.: **77071**
- BKP-Nr.: 590 Generalplaner
- MwSt.-Nr. des Beauftragten: **Neue Nummer**

und 1-fach im Original (Format A4 Kopierpapier, grössere Formate sind auf A4 zu verkleinern oder aufzuteilen) mit folgender Adresse an die Gesamtleitung (sofern vorhanden) oder die HBA-Projektleitung (Auftraggeber) zu senden:

Hochbauamt Kanton Zürich
Baubereich C
Stampfenbachstrasse 110, Postfach
8090 Zürich

Zahlungsgesuche und Rechnungen für Honorar und Nebenkosten haben hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit/Plausibilitätskontrolle detailliert Aufschluss über den Erfüllungsgrad der mit diesem Vertrag vereinbarten Leistung geben.

Leistungen nach effektivem Zeitaufwand

- Allen Rechnungen sind unaufgefordert detaillierte Stundenlisten und Tätigkeitsnachweise beizufügen. Sie müssen von allen Mitarbeitenden visiert und datiert sein, für die Leistungen in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen für

- Nebenkosten BKP 522 Modellbau, 524 Vervielfältigungen, 565 ao. Reisekosten und
- Teuerung (Preisänderungsberechnung) sind gesondert in Rechnung zu stellen.

Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen oder Zahlungsgesuche werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung zurückgewiesen. Die Zahlungsfrist beginnt nach wiederholter Zustellung erneut (gem. Ziff. 4.4, Posteingang) zu laufen.

5 Fristen und Termine

5.1 Termine

- Es gilt das Terminprogramm des _____ vom _____ (vgl. Beilage B6) mit untenstehenden Hauptterminen:
- Es gelten die nachfolgend genannten Haupttermine:
Termin: _____ Tätigkeit: _____

Die Verantwortung für die Einhaltung der Termine der vertraglich vereinbarten Leistungen geht mit der Vertragsunterzeichnung auf den Beauftragten über. Absehbarer Verzug ist dem Gesamtleiter und dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.2 Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind stets so rechtzeitig zu erarbeiten, dass

- die Fristen gemäss Submissionsverordnung (SVO) Kanton Zürich eingehalten werden können
- eine rechtzeitige Auftragserteilung erfolgen und der vorgesehene Termin für den Arbeitsbeginn gewährleistet werden kann.

Die Entwürfe der Submissionsunterlagen sind dem Auftraggeber mindestens 20 Arbeitstage vor der Ausschreibung zu übergeben.

6 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR) erklärt, für die Dauer des Auftrags folgende Berufshaftpflichtversicherung(en) abgeschlossen zu haben, die Versicherung(en) ab Beginn des Auftrages bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristenaufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise unaufgefordert zu liefern:

Versicherungsdeckung

<input checked="" type="checkbox"/>	Personen- und Sachschäden (inkl. Folgebemögensschäden)* Selbstbehalt pro Schadensereignis	Fr. pro Einzelereignis Fr.
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauten- und Anlagenschäden** Selbstbehalt pro Schadensereignis plus % der Schadenssumme, max. jedoch	Fr. pro Einzelereignis Fr. Fr.
<input type="checkbox"/>	Reine Vermögensschäden** Selbstbehalt pro Schadensereignis plus 20 % der Schadenssumme, max. jedoch	Fr. pro Einzelereignis Fr. Fr.

* Die Mindestdeckung pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden beträgt CHF 5 Mio oder ca. 20% der Baukosten (in der Regel BKP 1-9). Je nach Schadensrisiko und Grösse des Bauvorhabens (Baukosten) kann die Mindestdeckung durch die Parteien erhöht oder reduziert werden.

** Die Mindestdeckung pro Schadensereignis für Bauten-, Anlagen- und Vermögensschäden beträgt 2.5 Mio. Fr., in der Regel jedoch ca. 50% der Versicherungssumme der Personen- und Sachschäden. Sie ist immer an das Schadensrisiko anzupassen.

- Der Beauftragte erklärt, zusätzlich folgende projektspezifische Risiken versichert zu haben:

Der Beauftragte bestätigt, dass in seiner Versicherungspolice kein Ausschluss für Grobfahrlässigkeit besteht.

Bei ARGE: Die Planergemeinschaft bestätigt, dass sie als Planergemeinschaft versichert ist.

Der Beauftragte gewährleistet überdies, dass die von ihm unter Vertrag genommenen Subplaner/Dritte entsprechend versichert sind.

Versicherungsgesellschaft: [offen](#)

Policen-Nr. [offen](#)



7 Ansprechpartner

7.1 Schlüsselpersonen

Die nachfolgend genannten Personen stellen den Informationsfluss innerhalb ihrer Stammorganisation sicher.

Auftraggeber

Projektleitung

[Michael Müllener](#)

Tel. 043 259 28 31

E-Mail: Michael.Muellener@bd.zh.ch

Stellvertretung

[Rocco Palombella](#)

Tel. 043 259 30 07

E-Mail: rocco.palombella@bd.zh.ch

Auftraggeber

Fachprojektleitung

[Rocco Palombella](#)

Tel. 043 259 30 07

E-Mail: Rocco.Palombella@bd.zh.ch

Stellvertretung

[Michael Müllener](#)

Tel. 043 259 28 31

E-Mail: Michael.Muellener@bd.zh.ch

Beauftragter

Projektleitung/Fachprojektleitung

[Vorname Name](#)

Tel.

E-Mail: @

Stellvertretung

[Vorname Name](#)

Tel.

E-Mail: @

7.2 Vertretungsbefugnis

Rechtsverbindlich zeichnen auf Seiten des Beauftragten

[Vorname Name, einzeln kollektiv](#)

[Funktion](#)

[Vorname Name, einzeln kollektiv](#)

[Funktion](#)

[Vorname Name, einzeln kollektiv](#)

[Funktion](#)

[Vorname Name, einzeln kollektiv](#)

[Funktion](#)

7.3 Projektbeteiligte

Siehe Beilage B1

8 Besondere Vereinbarungen

8.1 Abweichungen zu AVB KBOB

In Abweichung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (AVB), Ausgabe 2020, wird Folgendes festgelegt.

Die Ziffern 9.2, 9.4, 9.5, 12, 13.6, 15.3, 16.2, 16.3 und 19 werden wie folgt ersetzt und ergänzt:

ad 9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendachs geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungsänderung schriftlich zugestimmt.

ad 9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Der erste Satz wird durch folgende Fassung ersetzt: Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen.

Die letzten zwei Sätze werden wegbedungen. Eine Sicherstellung des Rückbehalts ist nicht vorgesehen.

ad 9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die Schlussabrechnung ist so zu gliedern, dass sie in einfacher Art mit dem Angebot verglichen werden kann. Der Auftraggeber prüft die Abrechnung innert zwei Monaten und gibt dem Beauftragten unverzüglich über das Ergebnis Bescheid. Bei Planerverträgen, bei denen ein Schlussabrechnungsformular verwendet wird, wird die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Beauftragten mit Einreichen des unterzeichneten Schlussabrechnungsformulars fällig. Bei Planerverträgen, bei denen kein Schlussabrechnungsformular verwendet wird, wird die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Beauftragten nach Prüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Auftraggeber (Visum des Auftraggebers auf der Schlussabrechnung des Beauftragten) fällig. Es werden auch solche Beträge fällig, die noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten. Die Nachprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich bleibt vorbehalten. Sie hat innert 12 Monaten ab der geleisteten Schlusszahlung zu erfolgen. Während dieser Frist kann auch der Beauftragte eine Nachprüfung vornehmen. Allfällige Differenzen werden gegenseitig unverzüglich mitgeteilt und begründet. Sie sind möglichst rasch zu bereinigen.

Die Teilleistung "Leitung der Garantierarbeiten", bei Honorierung nach Baukosten, ist Bestandteil der Schlussabrechnung, obwohl die Auszahlung erst nach Abschluss der Garantieleistungen erfolgt. Der entsprechende Honoraranteil ist mit separatem Zahlungsgesuch auszuweisen. Die Höhe der Teilleistung bemisst sich nach der vertraglichen Vereinbarung, fehlt eine vertragliche Vereinbarung entspricht sie 3 % der Honorarsumme. Im Einzelfall, insbesondere bei Projekten mit Krediten kleiner 20 Mio. Fr., kann abweichend hierzu die Auszahlung der Leistung „Leitung Garantierarbeiten“ nach Prüfung der Schlussrechnung erfolgen.

ad 12 Veröffentlichungen

Die Bestimmungen betreffend Recht zu Veröffentlichungen gelten auch für Teilnahme an Auszeichnungswettbewerben für die Bereiche Architektur, Energie, Ökologie, Nachhaltigkeit, Erdbbensicherheit etc.

ad 13.6 Haftung des Beauftragten

Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, hat der Auftraggeber die Obliegenheit, seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern zu wahren. Der Beauftragte ist nach bestem Wissen verpflichtet, den Auftraggeber über sämtliche potentielle Mitverursacher des Schadens unverzüglich zu informieren.

ad 15.3 Rügefrist und Verjährung

Sämtliche Mängel insbesondere auch Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, können vom Auftraggeber bis spätestens fünf Jahre nach Abnahme des Bauwerks jederzeit gerügt werden. Unabhängig von der formellen Rügefrist bemüht sich der Auftraggeber, einen Mangel nach Kenntnisnahme zu melden.

ad 16 Urheberrecht

- ad 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten für seine Bedürfnisse frei zu verwenden.
Umfasst der Auftrag lediglich die Projektierung, so ist der Auftraggeber auch berechtigt, das Projekt weiterzubearbeiten und abzuändern. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.
- ad 16.3 Der Beauftragte achtet darauf, dass er und die von ihm beigezogenen Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung keine fremden Urheberrechte, Designrechte, Patentrechte und Markenrechte verletzen. Die Haftung für allfällige Rechtsverletzungen liegt allein beim Beauftragten.
- ad 19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen, gehen dieser im Rang nach und bedürfen keiner Unterschrift.

8.2 Weitere besondere Vereinbarungen

Ferner treffen die Parteien folgende besonderen Vereinbarungen:

1. Der Generalplaner ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit seine rechtlich verbindlichen Verträge (inkl. allfälliger Beilagen) mit Fachplanern und Spezialisten vollumfänglich innert Wochenfrist nach vollständiger Unterzeichnung vorzulegen.

2. Projektkonto und Verwendung der geleisteten Zahlungen

Der Auftraggeber zahlt alle Akontozahlungen und die Schlusszahlung auf ein spezielles Projektkonto einer Schweizerischen Gross- oder Kantonalbank, das auf den Namen des GP lautet, ein. Der GP verpflichtet sich, die vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen zur vollumfänglichen und fristgemässen Erfüllung seiner Zahlungspflichten aus den für die Projektierung/Ausführung des Projekts 'BZLT Gesamteinstandsetzung' abgeschlossenen Verträgen mit den Subplanern zu verwenden. Der GP stellt dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Kontoauszüge zur Verfügung, aus welchen ersichtlich ist

a) an welche Empfänger Zahlungen ab dem Projektkonto ausgerichtet worden sind und

b) auf welchen Betrag sich der aktuelle Saldo des Projektkontos beläuft.

Der Auftraggeber hat das Recht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder ganz einzustellen, wenn sich zeigt, dass der GP seinen Zahlungspflichten gegenüber den Subplanern nicht oder ungenügend nachkommt. Der Auftraggeber hört den GP indes an, bevor er einen Zahlungsrückbehalt vornimmt oder die Zahlung ganz einstellt. Seine Ansprüche gemäss der vorstehenden Ziffern 8.2.1. und dieser Ziffer macht der Auftraggeber geltend unter der Voraussetzung, dass die Besorgnis einer Überschuldung des Beauftragten besteht oder eine Störung des Projektverlaufs feststellbar ist. Die Einschätzung und entsprechende Entscheidung hierüber liegt beim Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet dies dem Beauftragten schriftlich anzuzeigen.

3. Für die bauherrenseitige Prüfung wird beabsichtigt teilweise externe QS-Mandate für spezielle Leistungen (z.B. Kosten, Gebäudetechnik u.a.) und/oder Leistungsphasen zu beauftragen. Diese Prüforganisation verursacht keine Zusatzaufwendungen gegenüber den Grundleistungen SIA 102 / 103 / 105 und 108.

4. Die Akontozahlungen erfolgen gemäss Zahlungsplan (inkl. Leistungsnachweisen), welcher an das gültige Gesamtterminprogramm gekoppelt wird. Bei einer Veränderung der Termine ist eine Nachführung des Zahlungsplanes immer zu prüfen und dieser zu aktualisieren. Änderungen sind dem Bauherren umgehend mitzuteilen und durch diesen genehmigen zu lassen.

5. Plattform für Datenaustausch und Druck:

Der GP richtet in Absprache mit dem Auftraggeber eine Plattform für Datenaustausch und Druck ein. Die Vergütung der Kosten erfolgt über die Verrechnung der Nebenkosten (pauschal 4% der Honorarsumme, siehe 4.2 und Beilage B4). Der Auftraggeber besitzt ebenfalls die Adminrechte auf sämtliche Daten. Die Verwaltung der Daten erfolgt durch den GP.

Der Generalplaner ist für die Sicherheit der Daten verantwortlich. Der Datenzugriff für die Bauherrschaft ist zu jeder Zeit, auch im Falle einer Vertragsauflösung, zu gewährleisten. Genaue Vorgaben bezüglich Zugriff, Verwaltung, Datenstrukturen, Datadrops, Verantwortlichkeiten, Zielen, usw. werden mit der Bauherrschaft vereinbart durch den Generalplaner schriftlich festgehalten und der Bauherrschaft zugestellt.

6. Auftragserweiterungen und -reduktionen von Spezialisten, deren Honorar durch den Auftraggeber bezahlt werden (z.B. Bauphysiker und Brandschutzplaner), müssen vorab angekündigt und vom Auftraggeber und allfällig durch den Projektausschuss freigegeben werden.

7. Im Kostentarif in den Grundleistungen enthalten:



- Mitarbeit bei der Erstellung eines Mobilitätskonzepts (falls notwendig)
- Mitarbeit bei der Klärung grundbuchlicher Belange
- Mitarbeit bei der bauherrnseitigen Prüfung durch externe QS-Mandat
- Mitwirkung bei der Behandlung von Einsprachen
- Leitung und Durchführung der integralen Tests.

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integritätsklausel

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten. Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und die Mehrwertsteuer bezahlt zu haben und für die Dauer des Vertrages weiter zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.

Bei Missachtung der Verpflichtungen gemäss dieser Vertragsziffer hat der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoß eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10 % der Auftragssumme der ausgelösten Teilaufträge exkl. MwSt. zu entrichten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den vorliegenden Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.

Gerichtsstand ist Zürich.

11 Ausfertigung

Die vorliegende Vertragsurkunde ist in **zwei** gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt.

Der Beauftragte und der Auftraggeber haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

12 Schriftlichkeitsvorbehalt

Der vorliegende Vertrag ist nur rechtsgültig, wenn er von den Parteien unterzeichnet ist. Dies gilt auch für die Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.



13 Unterschriften

Zürich,

Der Auftraggeber

Hochbauamt Kanton Zürich

.....
Patrick Wetter, Abteilungsleiter Baubereich C

.....
Michael Müllener, Projektleiter

Der Beauftragte bzw. die beauftragten Mitglieder der Planergemeinschaft

Firmenname

.....
Vorname Name, Funktion

.....
Vorname Name, Funktion

Visa HBA-intern:

Dokumentstatus	Entwurf	Datum	24.08.2021
Beauftragter			
Dienstleistung	Generalplaner	BKP	590.0
Anlage	Berufsbildungszentrum Dietikon		
Objekt	BZLT, Schöneggstrasse 12, 8953 Dietikon		
Projekt	Gesamtinstandsetzung	HBA Proj. Nr.	77071

B1 Projektbeteiligte

Auftraggeber:

Projektleiter	Michael Müllener	Tel. (Direktwahl)	043 259 28 31
Fachprojektleiter	Rocco Palombella	Tel. (Direktwahl)	043 259 30 07

Planungsteam:

Nr.	Dienstleistung / BKP	Firma Strasse Hausnummer GP/GL ¹⁾ Ort	Vertragsverhältnis		Honorar zu Lasten		Bemerkung
			Auftrag- geber	Planer- Nr.	Auftrag- geber %	Planer %	
01	Generalplaner 590.0	GP	X		100%		
02	Architekt 591.0	GL		01	100%		
03	Bauleitung 591.1			01	100%		
04	Bauingenieur 592			01	100%		
05	Elektroingenieur 593			01	100%		
06	HLKK-Ingenieur 594			01	100%		
07	Heizungsingenieur 594.1			01	100%		
08	LKK-Ingenieur 594.2			01	100%		
09	Sanitäringenieur 595			01	100%		
10	Landschaftsarchitekt 596			01	100%		
11	Geometer 597		X		100%		Falls notwendig
12	Geologe, Geotechniker 597.1		X		100%		Falls notwendig
13	Innenarchitekt 597.2			01	100%		
14	Bauphysiker 597.3		X		100%		ausserhalb Grundleistungen zu Lasten GP (01)
15	Akustiker 597.4		X		100%		ausserhalb Grundleistungen zu Lasten GP (01)
16	Fachkoordinator 597.5			01	100%		
17	Gebäudeautomationsingenieur			01	100%		

18	Fassadeningenieur 597.7			01		100%	
19	Gastroplaner 597.8			01		100%	
20	Lichtplaner 597.9			01		100%	
21	Bauherrenberater 598						wird nicht benötigt
22	FM-Berater 598.1		X			100%	Falls notwendig
23	Bauökonom 598.2		X			100%	Falls notwendig
24	Prüfingenieur 598.3		X			100%	Falls notwendig
25	Umweltingenieur 598.4						wird nicht benötigt
26	Brandschutzingenieur 598.5		X			100%	ausserhalb Grundleistungen zu Lasten GP (01)
27	Verkaufsaufwendungen 598.6						wird nicht benötigt
28	Signaletiker 598.7		X			100%	
29	Spezialist Kunst am Bau 598.8		X			100%	
30	Medizinalingenieur 598.9						wird nicht benötigt
31	Werkleitungsplaner					01	100%
32	Tür- und Sicherheitsplaner					01	100%
33	Photovoltaikanlage					01	100%
34	Altlastenuntersuchung, Entsorgungskonzept		X			100%	
35	Verkehrs- und, Mobilitätskonzept-Pläne		X			100%	Falls notwendig

¹⁾ GP = Funktion als Generalplaner / GL = Funktion als Gesamtleiter

Dokumentstatus	Entwurf	Datum	24.08.2021
Beauftragter			
Dienstleistung	Generalplaner	BKP	590.0
Anlage	Berufsbildungszentrum Dietikon		
Objekt	BZLT, Schöneggstrasse 12, 8953 Dietikon		
Projekt	Gesamtinstandsetzung	HBA Proj. Nr.	77071

B2 Ergänzungen und Präzisierungen zu den Grundleistungen gemäss Ordnungen SIA 102, 103, 108 und 105 (2014)

Vorbemerkung: Die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen und Präzisierungen zu den Grundleistungen gemäss Ordnungen SIA bilden die meisten der bisher im Hochbauamt vorkommenden Anforderungen/Standards im Sinne einer voreingestellten Checkliste ab. Anzahl und Umfang der Präzisierungen kann nach projektspezifischer Erfordernis durch Löschen der Markierung (x) in der betreffenden Spalte zurückgesetzt oder durch Hinzufügen einer neuen Anforderung, unter Verwendung einer Leerzeile, angepasst werden. Die Präzisierungen dienen dem Ziel einer klaren Leistungsumschreibung.

Das Schwergewicht der Umsetzung liegt i.d.R. beim Gesamtleiter oder aber bei dem Planer, dessen Fachbereich hierdurch besonders angesprochen wird; die übrigen Planer wirken unterstützend mit.

3 Projektierung

31 Vorprojekt

Art der Leistung	SIA			
	102	103	105	108
Erhebung von Vergleichswerten von bis zu 5 ähnlichen Bauten/Anlagen	x		x	x
Mitwirkung bei der Erarbeitung oder Vervollständigung des Nutzungs- und Sicherheitsplanes (vgl. Art. 4.3.31 LHO 103) bzw. der Nutzungsvereinbarung gemäss Art. 2.2 SIA-Norm 260 (2003)	x	x		x
Soll-Ist-Vergleich der Flächen/Nutzungs-Funktionseinheiten zwischen dem vorgegebenen Raumprogramm und dem aktuellen Projektstand	x			
Brandschutz Qualitätssicherung QSS 1	x			
Phasengerechte Erstellung von Raumgruppenblättern zur Festlegung der Anforderungen seitens der Nutzer und des Auftraggebers, als Arbeitsgrundlage für Planer sowie als Basis für die Kostenschätzung	x	x		x
Kostenschätzung (BKP und eBKP-H) gegliedert nach Kostenstellen, d.h. Projektteile nach Gebäuden/ Objektarten nach OAG/ Art der Massnahme gemäss WL HBA Baukostenmanagement sowie Aufschlüsselung nach gebundenen/neuen Ausgaben als auch werterhaltenden/wertvermehreren Ausgaben gemäss WL HBA Neue und gebundene Ausgaben	x	x	x	x
Bereitstellung der Inhalte (Texte, Zahlen und Kennwerte, Pläne, Fotos) für die Projektdokumentation mit Kostenschätzung gemäss WL HBA Dokumentationen, in mit der Projektleitung zu vereinbarenden Datenformaten	x	x	x	x
Planung und quartalsweiser Fortschreibung der Jahresleistungen als Grundlage für die Kosten- und Finanzplanung des Auftraggebers. Basis sind aktuelle Terminplanung und Kostenprognose	x	x	x	x
Umsetzung und Einhaltung sämtlicher unter Ziff. 2.5 Vertragsurkunde aufgeführten Vorgaben und Dokumente	x	x	x	x
Leistungen zur Erreichung des Minergie-(P/A/Eco)-Standards gemäss den Nachweisinstrumenten sowie Mitwirkung bei der Erfassung der Kennzahlen für das HBA-Umweltmanagement-System	x	x		x
Begleiten der behördlichen Vorentscheidverfahren	x	x	x	x

32 Bauprojekt

Art der Leistung	SIA			
	102	103	105	108
Mitwirkung bei der Aktualisierung des Nutzungs- und Sicherheitsplanes (vgl. Art. 4.3.32 LHO 103) bzw. der Nutzungsvereinbarung gemäss Art. 2.2 SIA-Norm 260, 2003	x	x		x
Material-/Konstruktions-/Anlagenbeschreibung der wesentlichen Bau-/Systemteile für die Festlegung der Anforderungen seitens der Nutzer und des Auftraggebers, als Basis für den KV	x	x	x	x
Erstellung von Raumgruppenblättern/Raumblättern zur Festlegung der Anforderungen seitens der Nutzer und des Auftraggebers, als Arbeitsgrundlage aller Planer und als Basis für den KV	x	x		x
Soll-Ist-Vergleich der Flächen/Nutzungs-Funktionseinheiten zwischen dem vorgegebenen Raumprogramm und dem aktuellen Projektstand	x			
Brandschutz Qualitätssicherung QSS 1	x			
Kostenvoranschlag (BKP und eBKP-H) gegliedert nach Kostenstellen, d.h. Projektteile nach Gebäuden/ Objektarten nach OAG/ Art der Massnahme gemäss WL HBA Baukostenmanagement sowie Aufschlüsselung nach gebundenen/neuen Ausgaben als auch werterhaltenden/wertvermehreren Ausgaben gemäss WL HBA Neue und gebundene Ausgaben	x	x	x	x
Planung und quartalsweiser Fortschreibung der Jahresleistungen als Grundlage für die Kosten- und Finanzplanung des Auftraggebers. Basis sind aktuelle Terminplanung und Kostenprognose	x	x	x	x
Bereitstellung der Inhalte (Texte, Zahlen und Kennwerte, Pläne, Fotos) für die Projektdokumentation mit Kostenvoranschlag gemäss WL HBA Dokumentationen, in mit der Projektleitung zu vereinbarenden Datenformaten	x	x	x	x

Bei Verwendung von neuartigen, unerprobten Materialien, Bauteilen, Konstruktionen und Technologien, die speziellen Unterhalt, periodische Kontrollen oder sonstige erhöhten Betriebsaufwand generieren, sind die mutmasslich hierfür anfallenden jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten zu erheben, gegliedert nach BKP, als Input in die Projektdokumentationsbroschüre mit KV	x	x	x	x
Erhebung der mutmasslich zu erwartenden jährlichen Unterhalts-, Energie- und Verbrauchskosten aller technischen Anlagen (gegliedert nach BKP, als Input in die Projektdokumentationsbroschüre mit KV)			x	x
Umsetzung und Einhaltung sämtlicher unter Ziff. 2.5 Vertragsurkunde aufgeführten Vorgaben und Dokumente	x	x	x	x
Erstellen des Antrages für das Zertifikat des Minergie-(P/A/Eco)-Standards sowie Mitwirkung bei der Erfassung der Kennzahlen für das HBA-Umweltmanagement-System	x	x		x
Mitwirken bei der Planung von Integralen Tests, gemäss Merkblatt SIA 2046 und Leitfaden zu IBS und Objektübergabe (Kanton Zürich)	x			x

33 Baubewilligungsverfahren

SIA

Art der Leistung	102	103	105	108
Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung der privaten Kontrolle im Sinne der Besonderen «Bauverordnung» Kanton Zürich; Nachweis erstellen und Unterschrift «Projektkontrolle»:				
- im Fachbereich «Schutz vor Lärm»				
- im Fachbereich «Wärmedämmung»				
- im Fachbereich «Heizungsanlagen»				x
- im Fachbereich «Klima- und Belüftungsanlagen»				x
- im Fachbereich «Beleuchtungsanlagen»				x
Vorbereiten und Einholen aller erforderlichen anlagespezifischen Nachweise und Bewilligungen	x	x		x
Erstellen des Antrages für das Zertifikat des Minergie-(P/A/Eco)-Standards	x	x		x
Brandschutz Qualitätssicherung QSS 1	x			
Analysen, Zusammenstellungen und Anpassungen der Auflagen aus dem Bewilligungsverfahren		x		

4 Ausschreibung

41 Ausschreibung, Offertvergleich und Vergabe

SIA

Art der Leistung	102	103	105	108
Detaillierter Material-/Konstruktions-/Anlagenbeschrieb der wesentlichen Bau-/Systemteile zwecks Erstellung der Ausschreibungsunterlagen	x	x	x	x
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen gemäss WL HBA Bauprojektadministration	x	x	x	x
Submissionswesen: Gemäss Handbuch für Vergabestellen (Kanton Zürich)	x	x	x	x
Aufbau der Kreditbewirtschaftung gemäss WL HBA Kreditbewirtschaftung, laufende Revision der Kreditbewirtschaftungsgrundlagen	x	x	x	x
Planung und quartalsweiser Fortschreibung der Jahresleistungen als Grundlage für die Kosten- und Finanzplanung des Auftraggebers. Basis sind aktuelle Terminplanung und Kostenprognose	x	x	x	x
Administration: Abwicklung gemäss WL HBA Bauprojektadministration	x	x	x	x
Ökologische Leistungsbeschreibung mittels dem Instrument eco-devis (NPK-Programme des CRB)	x	x	x	x
Umsetzung und Einhaltung sämtlicher unter Ziff. 2.5 Vertragsurkunde aufgeführten Vorgaben und Dokumente	x	x	x	x
Erstellen von detaillierten Leistungsverzeichnissen mit detaillierten Vorausmassen aller Gewerke	x	x	x	x
Erstellen von funktionalen Ausschreibungsunterlagen	x	x	x	x
Erstellen von Materialspezifikationen und Qualitätsvorgaben für die ausgeschriebenen Anlagenteile			x	x
Aufwendungen in Zusammenhang mit Bauen unter Betrieb, z.B. das Verfeinern des Terminplans	x	x	x	x
Brandschutz Qualitätssicherung QSS 1	x			
Zusammenstellen und versenden der Unterlagen sowie Einholen von Garantien und finanziellen Sicherheiten bei Unternehmern und Lieferanten			x	

5 Realisierung

51- 53 Ausführungsplanung, Ausführung, Inbetriebnahme und Abschluss

SIA

Art der Leistung	102	103	105	108
Termine: Gesamtterminplan, gegliedert nach Vergabeeinheiten	x	x	x	x
Kosten: Laufende Nachführung der Kostenkontrolle gemäss WL HBA Kreditbewirtschaftung und Kostensteuerung gemäss WL HBA Baukostenmanagement	x	x	x	x
Administration: Gemäss WL HBA Bauprojektadministration	x	x	x	x
Kosten: Erstellung und Einreichung einer prüffähigen prov. Bauabrechnung (zwei Monate vor Einreichung der definitiven Honorarschlussrechnung) zur Prüfung und zum Abgleich. Gegliedert: a) nach Vergabeeinheiten und b) im Vergleich zum KV, gemäss WL HBA Kreditbewirtschaftung und WL HBA Baukostenmanagement sowie Aufschlüsselung nach gebundenen/neuen Ausgaben als auch werterhaltenden/wertvermehrenden Ausgaben gemäss WL HBA Neue und gebundene Ausgaben	x	x	x	x
Planung und quartalsweiser Fortschreibung der Jahresleistungen als Grundlage für die Kosten- und Finanzplanung des Auftraggebers. Basis sind aktuelle Terminplanung und Kostenprognose	x	x	x	x
Umsetzung und Einhaltung sämtlicher unter Ziff. 2.5 Vertragsurkunde aufgeführten Vorgaben und Dokumente	x	x	x	x
Regiearbeiten: strikte Durchsetzung der (täglichen!) Rapportpflicht des Unternehmers durch die Bauleitung gemäss Art. 47 SIA-Norm 118 sowie die Einhaltung der Ergänzungen HBA zu 118 Ziff. 22 zum Art. 48	x	x	x	x
Regiearbeiten: strikte Durchsetzung monatlicher Rechnungsstellung von Regierechnungen durch Unternehmer gemäss Art. 55 SIA-Norm 118	x	x	x	x
Bereitstellung der Inhalte für die Objektdokumentation (Texte, Zahlen und Kennwerte, Pläne, Fotos) gemäss WL HBA Dokumentationen, in mit der Projektleitung zu vereinbarenden Datenformaten.	x	x	x	x
Leistungen im Zusammenhang mit der Ausübung der privaten Kontrolle im Sinne der Besonderen «Bauverordnung» Kanton Zürich; Nachweis erstellen und Unterschrift «Projektkontrolle»:				
- im Fachbereich «Schutz vor Lärm»				
- im Fachbereich «Wärmedämmung»				
- im Fachbereich «Heizungsanlagen»				x
- im Fachbereich «Klima- und Belüftungsanlagen»				x
- im Fachbereich «Beleuchtungsanlagen»				x
Brandschutz Qualitätssicherung QSS 1	x			
Kontrolle der Qualität der vom Unternehmer gelieferten Anlageteile, periodische Info an Auftraggeber	x	x	x	x
Erstellung und Abgabe von aktualisierten Ausführungsplänen (Architektur: Grundrisse und Schnitte) einen Monat vor Inbetriebnahme für die Weitergabe an den Flächenmanager	x	x	x	x
Erstellung und Abgabe: Revisionspläne (gemäss CAD-Richtlinie), Baueingabe revidiert und Baubewilligungsakten an den Auftraggeber max. 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Baukosten unter Fr. 50'000 resp. 5 Monate ab Fr. 50'000	x	x		x
Erstellen des Antrages für das Zertifikat des Minergie-(P/A/Eco)-Standards bzw. der Baubestätigung sowie Mitwirkung bei der Erfassung der Kennzahlen für das HBA-Umweltmanagement-System	x	x		x
Aufwendungen in Zusammenhang mit Bauen unter Betrieb, z.B. das Verfeinern des Terminplans	x	x	x	x
Mitwirken bei der Durchführung von Integralen Tests, gemäss Merkblatt SIA 2046 und Leitfaden zu IBS und Objektübergabe (Kanton Zürich)	x		x	x
Prüfen und Beurteilen von Nachträgen im üblichen Rahmen		x		
Erbringen von Leistungen innerhalb der 2-jährigen Rügefrist und der Behebung der dort festgestellten Mängel		x		
Fachtechnische Unterstützung der Bauleitung sowie regelmässige Teilnahme an Bau- und Koordinationssitzungen				x
Erstellen eines generellen Pflegekonzeptes, insbesondere mit Hinweisen zur beabsichtigten Entwicklung der Vegetation				x

(WL = Wegleitung des Auftraggebers)

Dokumentstatus **Entwurf**
 Beauftragter
 Dienstleistung **Generalplaner**
 Anlage **Berufsbildungszentrum Dietikon**
 Objekt **BZLT, Schöneggstrasse 12, 8953 Dietikon**
 Projekt **Gesamtinstandsetzung**

Datum **24.08.2021**
 BKP **590.0**
 HBA-Proj.-Nr. **77071**

B3 Herleitung der aufwandbestimmenden Baukosten

Seite 1

GP Generalplaner

Grundlagen vom
 - Vertragsurkunde für Planerleistungen
 - Allgemeine Vertragsbestimmungen KBOB für Planungsleistungen

BKP	Bezeichnung	Gesamtkosten		Architekt		Bauingenieur		Landschaftsarchitekt		Elektroingenieur		Heizungsingenieur		LKK-ingenieur		Sanitäringenieur		Fachkoordinator		Gebäudeautomatisierung	
		inkl. MWST Franken	exkl. MWST Franken	%	591.0 Franken	%	592 Franken	%	596 Franken	%	593 Franken	%	594.1 Franken	%	594.2 Franken	%	595 Franken	%	597.5 Franken	%	597.6 Franken
0	Grundstück																				
00-04	Vorstudien, Grundstücks- bzw. Baurechtserwerb usw.				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
05	Leitungen ausserhalb Grundstück																				
06	Verkehrsanlagen ausserhalb Grundstück																				
1	Vorbereitungsarbeiten																				
10	Bestandesaufnahmen, Baugrunduntersuchungen				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
11	Räumungen, Terrainvorbereitungen				100%																
	Entsorgungsgebühren				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
12	Sicherungen, Provisorien				100%																
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtung				100%																
14	Anpassungen an bestehenden Bauten				100%																
15	Anpassungen an bestehenden Erschliessungsanlagen				100%																
16	Anpassungen an bestehenden Verkehrsanlagen				100%																
17	Spezialtiefbau				50%		100%														
2	Gebäude																				
20	Baugrube				50%		100%														
21	Rohbau 1 (Tragwerk)				100%		100%														
	Rohbau 1 (Rest)				100%																
22	Rohbau 2 (Fenster, Aussentüren, Tore, usw.)				100%																
23	Elektroanlagen				100%						100%									50%	20%
233	Leuchten und Lampen (Lieferung)				50%						50%										
24	Heizungsanlagen				100%							100%									
	Lüftungs-, RWA-, Kälte-, Spezialanl. u. Gebäudeauto.				100%								100%							100%	20%
25	Sanitäranlagen				100%									100%						100%	20%
26	Transport- und Lageranlagen				100%										100%					100%	10%
27	Ausbau 1				100%																
28	Ausbau 2				100%																
3	Betriebseinrichtungen																				
33	Elektroanlagen																				
34	Heizungsanlagen																				
	Lüftungs-, RWA-, Kälte-, Spezialanl. u. Gebäudeauto.																				
35	Sanitäranlagen																				
36	Transport- und Lageranlagen																				
37	Ausbau 1				100%																
38	Ausbau 2				100%																
4	Umgebung																				
40	Terraingestaltung				100%																
41	Rohbau- und Ausbaurbeiten				100%																
42	Gartenanlagen				100%																
43	Installationen				100%																
45	Leitungen innerhalb Grundstück				100%																
46	Trassenbauten				100%																
47	Kunstbauten				100%																
48	Untertagbauten				100%																
5	Baunebenkosten																				
50	Wettbewerbskosten				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
51	Bewilligungen, Gebühren				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
52	Dokumentation und Präsentation				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
53	Versicherungen				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
54	Finanzierung ab Baubeginn				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
55	Bauherrenleistungen				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
56	Übrige Baunebenkosten				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
58	Rückstellungen und Reserven				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
59	Übergangskonten für Honorare				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
6	Reserve/Unvorhergesehenes																				
61	Unvorhergesehenes				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
62	Kalkulatorische Genauigkeit, Vergabe-miss-/erfolge				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
63	Bestellungsänderungen				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
7	Medizinische Apparate und Anlagen																				
70	Diagnostik																				
78	Andere																				
8	Medizinische Einrichtungen und Ausstattungen																				
87	Verbrauchsmaterial																				
9	Ausstattung																				
90	Möbel (Norm- und Spezialausstattung/-mobiliar)				25%																
	- Mobiliar durch andere geplant				n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.		n.a.b.
91	Beleuchtungskörper				50%																
92	Textilien																				
93	Geräte, Apparate																				
94	Kleininventar																				
96	Transportmittel																				
97	Verbrauchsmaterial																				
98	Kunst am Bau																				
	Mehrwertsteuer	inkl. 7.7%	exkl. 7.7%																		
Bt/Ba	Total / Total Teilprojekt				exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.		exkl. n.a.b.
Bp	Total Gesamtprojekt				Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp		Ba Bp

Hinweis

Legende

Fussnoten

Die aufwandbestimmenden Baukosten in Prozent können projektspezifisch variieren. Die prozentuale Aufteilung auf verschiedene Planer ist möglich. Sie sollte gem. nachfolgender Faustregel erfolgen. Die aufwandbestimmenden Baukosten sind bei dem Planenden der die eigentliche Leistung erbringt und dafür die Verantwortung trägt eher hoch und bei demjenigen der dadurch entlastet wird eher tief.
 ■ Baukosten total Bt (inkl. MWST) ■ aufwandbestimmend Ba ■ faktorbestimmend Bp (Gesamtprojekt, umfassend alle Projektteile) ■ n.a.b. = nicht aufwandbestimmend

¹⁾ Bei Vergabe mehrerer Arbeiten an eine einzige Unternehmung, kann die faktorbestimmende Bausumme Bp über alle Gewerke bestimmt werden (gilt lediglich für 108H u. 108LKK).
²⁾ Zur Ermittlung der aufwandbestimmenden Baukosten Ba für die Fachkoordination siehe auch LHO 108 Ziffer 9.7.
³⁾ Zur Ermittlung der aufwandbestimmenden Baukosten Ba für die Gebäudeautomationsplanung siehe auch LHO 108 Ziffer 8.3.

Dokumentstatus	Entwurf	Datum	24.08.2021
Bauftraggeber	Generalplaner	BKP	590.0
Dienstleistung	Berufsbildungszentrum Dietikon	HBA Proj. Nr.	77071
Anlage	BZLT, Schöneggstrasse 12, 8953 Dietikon		
Objekt	Gesamtinstandsetzung		
Projekt			

B4 Honorar- und Nebenkostenberechnung

Seiten 1-3

GP Generalplaner

Honorarberechnung nach aufwandbestimmenden Baukosten

Leistungen gemäss:	- Grundleistungen Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108 gemäss Art. 2.3, 2.4, 3 und 4 - Beilage B2, Ergänzungen und Präzisierungen zu den Grundleistungen der entsprechenden SIA Ordnungen - Teilleistungsumfang q siehe unten
Freigabe der Leistungen:	Die Leistungen werden phasenweise schriftlich freigegeben (Teilaufträge).
Abrechnungsmodalitäten:	Abgeschlossene Teilaufträge werden stets auf Basis der zuletzt vom Auftraggeber genehmigten Kosten-grundlage vergütet, sofern nichts anders geregelt ist. Nach Phasenabschluss oder Abschluss eines Teilauftrages erfolgt keine Auszahlung des Rückbehaltes. Die Schlussabrechnung des Honorares erfolgt nach genehmigter Bauabrechnung.
Änderungen:	Änderungen müssen frühzeitig schriftlich angemeldet und von der Projektleitung Bauherr bestätigt werden. Mehr- und Zusatzleistungen ohne schriftlichen Auftrag werden grundsätzlich nicht vergütet.
Honorarberechnung:	- nach Baukosten in Anlehnung an Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108 Art. 7 - nach Zeitaufwand in Anlehnung an Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108 Art. 6
Preisänderungen:	Die vereinbarten Honorarparameter (insbes. Z1/Z2 und h) nach aufwandbestimmenden Baukosten und Zeitaufwand gelten für die gesamte Projektdauer als fixiert. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgt gemäss Ziff. 4.5 Vertragsurkunde.
Schwierigkeitsgrad:	Gemäss Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108
Anpassungsfaktor in Anlehnung an 102	Begründung (bei Abweichung von r = 1.00):
Faktor für Umbauten und Denkmalpflege:	In Anlehnung an Ordnungen SIA 102, 103, 105 und 108 Art. 7
Teamfaktor:	Begründung (bei Abweichung von i = 1.00):

Grundfaktor (p)		SIA LHO	LHO 102	LHO 103	LHO 105	LHO 108 E	LHO 108 H	LHO 108 LKK	LHO 108 S	LHO 108 FK	LHO 108 MSRL/GA
Abk.	Bezeichnung	Architekt	Bauingenieur	Landschaftsarchitekt	Elektroingenieur	Heizungsingenieur	LKK-Ingenieur	Sanitäringenieur	Fachkoordinator	Gebäudeautomatisierung	
Ba	Total Teilobjekt (Übertrag aus B3 EP 102 - 108 koordiniert)	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba	Ba
Bp	Total Gesamtprojekt (Übertrag aus B3 EP 102 - 108 koordiniert)	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp	Bp
Ba/Bp	aufwand- bzw. faktorbestimmende Baukosten in Franken	591.0	592	596	593	594.1	594.2	595	597.5	597.6	
Z1	SIA Jahr 2018	0.062	0.075	0.062	0.066	0.066	0.066	0.066	0.066	0.066	
Z2	SIA Jahr 2018	10.580	7.230	10.580	11.280	11.280	11.280	11.280	11.280	11.280	
p	Grundfaktor für den Zeitaufwand										

Grundleistungen (q)		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA		
Teilphase	Bezeichnung	Teilauftrag	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	
31	Lösungsmöglichkeit, Grobkostenschätzung	TA1	3.0%	3.0%	8.0%	8.0%	4.0%	4.0%	6.0%	6.0%	10.0%	10.0%	12.0%	12.0%	6.0%	6.0%	10.0%	10.0%	9.0%	9.0%
32	Vorprojekt, Kostenschätzung	TA1	6.0%	6.0%	o.e.	o.e.	8.0%	8.0%	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.
32	Bauprojekt	TA1	13.0%	13.0%	22.0%	22.0%	10.0%	10.0%	18.0%	18.0%	20.0%	20.0%	18.0%	18.0%	20.0%	20.0%	30.0%	30.0%	20.0%	20.0%
	Detailstudien	TA1	4.0%	4.0%	o.e.	o.e.	4.0%	4.0%	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.
	Kostenvoranschlag	TA1	4.0%	4.0%	o.e.	o.e.	4.0%	4.0%	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.
33	Bewilligungsverfahren Teil 1	TA1	2.5%	2.5%	2.0%	2.0%	2.5%	2.5%	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
	Bewilligungsverfahren Teil 2, Rest	TA2	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
41	Ausschreibungspläne	TA2	10.0%	10.0%	inkl.	inkl.	10.0%	10.0%	21.0%	21.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	15.0%	15.0%	26.0%	26.0%
	Ausschreibung und Vergabe	TA2	8.0%	8.0%	10.0%	10.0%	8.0%	8.0%	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.	inkl.
51	Ausführungspläne, Ausführungsprojekt	TA2	15.0%	15.0%	18.0%	18.0%	15.0%	15.0%	27.0%	27.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	23.0%	25.0%	25.0%	20.0%	20.0%
	Zuschlag für Anteil Tragkonstruktion (SIA 103)	TA3			30.0%	30.0%			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Werkerträge	TA3	1.0%	1.0%	inkl.	inkl.	1.0%	1.0%	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
52	Gestalterische Leitung	TA3	6.0%	6.0%			6.0%	6.0%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Oberbauleitung, Bauleitung, Fachbauleitung	TA3	23.0%	23.0%	37.0%	37.0%	23.0%	23.0%	18.0%	18.0%	14.0%	14.0%	14.0%	14.0%	18.0%	18.0%	15.0%	15.0%	13.0%	13.0%
	Baukontrolle (SIA 103)	TA3			7.0%	7.0%			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Inbetriebnahme	TA3	1.0%	1.0%			1.0%	1.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	10.0%	5.0%	5.0%	12.0%	12.0%
	Dokumentation	TA3	1.0%	1.0%	3.0%	3.0%	1.0%	1.0%	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
	Garantiarbeiten	TA3	1.5%	1.5%			1.5%	1.5%	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
	Schlussabrechnung	TA3	1.0%	1.0%	inkl.	inkl.	1.0%	1.0%	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.	o.e.
q	Total		100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%	100.0%

Projektspezifischer Anpassungsfaktor r		Bemerkung/Präzisierung		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
Abk.	Bezeichnung			projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch
r1	Etappierung	siehe Fussnote 1)		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
r2	Wiederholungen			1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
r3	weitere Erschwernisse / Erleichterungen	siehe Fussnote 2)		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
r4	Umbauten (ggf. unter Betrieb)			1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
r5	Restaurierung und Denkmalpflege			1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
r6	Besondere Fachkoordination	siehe Fussnote 3)																			0.15
r	Total			1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00

Prognostizierter Zeitaufwand (Tp)		Total		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
Abk.	Bezeichnung			projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch	projektspezifisch
Ba	Massgebende aufwandbestimmende Baukosten	Franken																			
n	Schwierigkeitsgrad			1.10	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90	0.90
r	projektspezifischer Anpassungsfaktor			1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Tm	Ø Zeitaufwand (Tm = B x p/100 x n x q/100 x r)	Std.																			
i	Teamfaktor (teamspezifische Abweichung)	siehe Fussnote 4)		1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Tp	Prognostizierter Zeitaufwand (Tp = Tm x i)	Std.																			

Fussnoten

1) Ohne Vereinbarung 1.0 (siehe Ziffer 7.8 in LHOs 102, 103, 105 u. 108). Bei besonderen Einflüssen:
LHO 102: 0.8-1.2 / LHO 103: 1.0-1.25, bei Umbauten u. Veränderungen und Honorierung nach aufwandbest. Baukosten, Erhöhung um 0.2-0.6 möglich / LHO 105: 0.8-1.2 / LHO 108: 0.75-1.25

2) Weitere Erschwernisse/Erleichterungen:

3) Faktor für Fachkoordination 0.15 - 0.20 (siehe SIA LHO 108 Ziffern 9.3/9.4) und additiv für Leitung Gebäudetechnik 0.02 - 0.05 (siehe SIA LHO 108 Ziffern 9.6/9.7), je nach Komplexität.

4) Reduktion von i um bis zu 15 % in Einzelfällen möglich, bei Vergabe der Leistungen an ein und denselben Auftragnehmer (betrifft lediglich Leistungen nach SIA LHO 108).

Legende
■ o.e. = oben enthalten

Honorarberechnung nach aufwandbestimmenden Baukosten			SIA LHO		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
Prognostizierter Zeitaufwand (T _p) nach Phasen			Total		T _m (Std.)		T _p (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)		T _m (Std.)	
Teilphase	Bezeichnung	Teilauftrag																				
31	Lösungsmöglichkeit, Grobkostenschätzung	TA1																				
	Vorprojekt, Kostenschätzung	TA1																				
32	Bauprojekt	TA1																				
	Detaillstudien	TA1																				
	Kostenvoranschlag	TA1																				
33	Bewilligungsverfahren Teil 1	TA1																				
	Bewilligungsverfahren Teil 2, Rest	TA2																				
41	Ausschreibungspläne	TA2																				
	Ausschreibung und Vergabe	TA2																				
51	Ausführungspläne, Ausführungsprojekt	TA2																				
	Zuschlag für Anteil Tragkonstruktion (SIA 103)	TA3																				
	Werkverträge	TA3																				
52	Gestalterische Leitung	TA3																				
	Oberbauleitung, Bauleitung, Fachbauleitung	TA3																				
	Baukontrolle (SIA 103)	TA3																				
53	Inbetriebnahme	TA3																				
	Dokumentation	TA3																				
	Garantearbeiten	TA3																				
	Schlussabrechnung	TA3																				
T_p	Total																					

Projektspezifischer Faktor für Sonderleistungen (s)			SIA LHO		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
Abk.	Bezeichnung	Bemerkung/Präzisierung																				
s1						1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00
s2						1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00
sGP	Generalplanerszuschlag	siehe Fussnote 1)				1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05
s	Total					1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05

Faktor Sonderleistungen (Ziffer 7.10 LHOs 102-108): Begründung (bei Abweichung von s = 1.00):
 Ohne Besondere Vereinbarung: 1.0, max. 1.5.

Fussnote
 1) Generalplanerszuschlag max. 1.05, je nach Komplexität. Bemerkung zu sGP:

Honorar nach aufwandbestimmenden Baukosten (H _b)			Std.		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
T _p	Prognostizierter Zeitaufwand (T _p = T _m x i)																					
s	Faktor für Sonderleistungen					1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05		1.05
d	Faktor für Direktauftrag					1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00		1.00
h	Stundenansatz in Franken					130.00		130.00		130.00		130.00		130.00		130.00		130.00		130.00		130.00
H_b	Total H_b (H = T_p x s x h) exkl. MwSt.	Franken																				

Honorar nach aufwandbestimmenden Baukosten (H _b) nach Phasen			Total		LHO 102		LHO 103		LHO 105		LHO 108 E		LHO 108 H		LHO 108 LKK		LHO 108 S		LHO 108 FK		LHO 108 MSRL/GA	
Teilphase	Bezeichnung	Teilauftrag	Franken	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken	%	Franken
31	Lösungsmöglichkeit, Grobkostenschätzung	TA1			3.0%		8.0%		4.0%		6.0%		10.0%		12.0%		6.0%		10.0%		9.0%	
	Vorprojekt, Kostenschätzung	TA1			6.0%				8.0%													
32	Bauprojekt	TA1			13.0%		22.0%		10.0%		18.0%		20.0%		18.0%		20.0%		30.0%		20.0%	
	Detaillstudien	TA1			4.0%				4.0%													
	Kostenvoranschlag	TA1			4.0%				4.0%													
33	Bewilligungsverfahren Teil 1	TA1			2.5%		2.0%		2.5%													
	Bewilligungsverfahren Teil 2, Rest	TA2																				
41	Ausschreibungspläne	TA2			10.0%				10.0%		21.0%		23.0%		23.0%		23.0%		15.0%		26.0%	
	Ausschreibung und Vergabe	TA2			8.0%		10.0%		8.0%													
51	Ausführungspläne, Ausführungsprojekt	TA2			15.0%		18.0%		15.0%		27.0%		23.0%		23.0%		23.0%		25.0%		20.0%	
	Zuschlag für Anteil Tragkonstruktion (SIA 103)	TA3					30.0%															
	Werkverträge	TA3			1.0%				1.0%													
52	Gestalterische Leitung	TA3			6.0%				6.0%													
	Oberbauleitung, Bauleitung, Fachbauleitung	TA3			23.0%				23.0%		18.0%		14.0%		14.0%		18.0%		15.0%		13.0%	
	Baukontrolle (SIA 103)	TA3					7.0%															
53	Inbetriebnahme	TA3			1.0%				1.0%		10.0%		10.0%		10.0%		10.0%		5.0%		12.0%	
	Dokumentation	TA3			1.0%		3.0%		1.0%													
	Garantearbeiten	TA3			1.5%				1.5%													
	Schlussabrechnung	TA3			1.0%				1.0%													
H_b	Total H_b exkl. MwSt.				100.0%		100.0%		100.0%		100.0%		100.0%		100.0%		100.0%		100.0%		100.0%	
TA1	Vertragssumme Teilauftrag 1 (exkl. MwSt.)				32.5%		32.0%		32.5%		24.0%		30.0%		30.0%		26.0%		40.0%		29.0%	
TA2	Vertragssumme Teilauftrag 2 (exkl. MwSt.)				33.0%		28.0%		33.0%		48.0%		46.0%		46.0%		46.0%		40.0%		46.0%	
TA3	Vertragssumme Teilauftrag 3 (exkl. MwSt.)				34.5%		40.0%		34.5%		28.0%		24.0%		24.0%		28.0%		20.0%		25.0%	
	Mehrwertsteuer		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%		7.7%	
H_b	Total H_b inkl. MwSt.	Abr.-Mod.																				
TA1	Vertragssumme Teilauftrag 1 (inkl. MwSt.)																					
TA2	Vertragssumme Teilauftrag 2 (inkl. MwSt.)																					
TA3	Vertragssumme Teilauftrag 3 (inkl. MwSt.)																					

Legende
 ■ KD = Kostendach verbindlich, mit offener Abrechnung ■ P = Pauschale ■ G = Globale ■ F = Fester Prozentsatz ■ TA = Teilauftrag

Dokumentstatus	Entwurf	Datum	24.08.2021
Beauftragter		BKP	590.0
Dienstleistung	Generalplaner	HBA-Proj.-Nr.	77071
Anlage	Berufsbildungszentrum Dietikon		
Objekt	BZLT, Schöneeggstrasse 12, 8953 Dietikon		
Projekt	Gesamtinstandsetzung		

B4 Total Honorar- und Nebenkosten, Übersicht

GP TH+N Generalplaner

BKP	Dienstleistung	Auftrag	Anteil TA %	Honorar nach Baukosten		Honorar nach Zeitaufw.		Total Honorar (n. B.+ Z.)		Nebenkosten		Honorar + NK
				exkl. MWST Franken	inkl. MWST Franken	exkl. MWST Franken	inkl. MWST Franken	exkl. MWST Franken	inkl. MWST Franken	exkl. MWST Franken	inkl. MWST Franken	inkl. MWST Franken
591.0	Architekt	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
592	Bauingenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
596	Landschaftsarchitekt	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
593	Elektroingenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
594.1	Heizungsingenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
594.2	LKK-Ingenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
595	Sanitäringenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.5	Fachkoordinator	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.6	Gebäudeautomationsing.	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
591.1	Bauleitung	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.2	Innenarchitekt	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.7	Fassadeningenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
598.5	Brandschutzingenieur	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.3	Bauphysiker	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
598.7	Signaletiker	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.9	Lichtplaner	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA3		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total		-	-	-	-	-	-	-	-	-
597.8	Gastroplaner	TA1		-	-	-	-	-	-	-	-	-
		TA2		-	-	-	-	-	-	-	-	-

		TA3			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-
		-	TA1					-	-	-	-	-	-	-
			TA2					-	-	-	-	-	-	-
			TA3					-	-	-	-	-	-	-
			Total			-	-	-	-	-	-	-	-	-

Dokumentstatus	Entwurf	Datum	24.08.2021
Beauftragter			
Dienstleistung	Generalplaner	BKP	590.0
Anlage	Berufsbildungszentrum Dietikon		
Objekt	BZLT, Schöneggstrasse 12, 8953 Dietikon		
Projekt	Gesamtinstandsetzung	HBA Nr.	77071

B5 Vergütung von Nebenkosten

NK

1 Vervielfältigungen, Reproarbeiten, Plan-/Kopierkosten, Datenträger inkl. Bewirtschaftung

1.1 Grundregelung: Entschädigung in Prozenten der Honorarsumme

Für die Reprokosten wird der Beauftragte zu **4% der Honorarsumme** exkl. MwSt. entschädigt. Damit gelten alle für die branchenübliche Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen ordentlicherweise notwendigen Aufwendungen für den Kontakt, den Datenaustausch, die Information und Dokumentation zwischen allen Beteiligten wie Auftraggeber, Nutzer, Planer, Unternehmer, Behörden etc. als abgegolten, und zwar in den für die Abwicklung von Projektierung und Realisierung notwendigen Stückzahlen, unabhängig von Reproverfahren und elektronischen Austauschmöglichkeiten. Pläne und Beschriebe sind Auftraggeber und Nutzer immer ausgedruckt zur Verfügung zu stellen, elektronische Übermittlung (zum selber Ausdrucken) an übrige Beteiligte nur mit Zustimmung der Empfänger und des Auftraggebers.

Wenn die Vergütung in Prozenten der Honorarsumme die vom Beauftragten gemäss Grundregelung 1.1 zu tragenden Reprokosten u.ä. nicht deckt, muss der Planer dem Auftraggeber detailliert nachweisen, worin ein umfangreicherer Aufwand begründet ist, welchen der Auftraggeber zu verantworten hat bzw. welcher ausserhalb des Einflussbereichs des gesamten Planungsteams liegt.

1.2 Ausnahme: Entschädigung nach Aufwand

1.2.1 Zusätzlich zu Ziffer 1.1 können nach Aufwand verrechnet werden:

- Druckkosten, Herstellung und Versand von Broschüren wie Projekt- und Bauwerksdokumentationen u.ä. (Die Erstellung von Druckvorlagen - Texte, Bilder, Layout - ist jedoch im Honorar inbegriffen, vgl. Beilage B2).
- Allfällig zusätzliche Plankopien und Dokumentationen für politische Gremien u.ä.
- Reprokosten für Submissionen im offenen Verfahren sowie für nicht vom Beauftragten verschuldete Wiederholung einer Submission.

1.2.2 Anstelle von Ziffer 1.1 und 1.2.1 werden ausnahmsweise nach Aufwand (Budget) / pauschal / global verrechnet:

- Reprokosten bei Aufträgen mit ausschliesslich Honorierung nach dem Zeitaufwand oder davon abgeleiteten Pauschalen / Globalen, wenn aufgrund der Auftragscharakteristik eine Entschädigung in Prozenten der Honorarsummen gemäss Ziffer 1.1 nicht möglich ist.

Als Basis für die Verrechnung nach Aufwand gelten im Maximum die vom Verband der Schweizerischen Reprografiebetriebe (VSR), Sektion Zürich, veröffentlichten Netto-Preisempfehlungen für Ämter von Stadt und Kanton Zürich. Alternativ können insbesondere Broschüren und umfangreiche Submissionsunterlagen (inkl. Zusammenstellung und Versand) über den Auftraggeber (HBA) bei der Kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (Kdmz) in Auftrag gegeben werden, welche projektbezogen direkt Rechnung stellt. Erweist sich dieses Verfahren als kostengünstiger als die VSR-Tarife, kann der Auftraggeber diese Variante vorschreiben bzw. gelten diese Preise als Maximum für Verrechnungen zu Lasten des Auftraggebers gemäss 1.2.

2 Reisezeit, Reisespesen

2.1 Grundregelung: Im Honorar inbegriffen

Die für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen notwendigen Reisezeiten, Fahrtkosten und Spesen gelten mit dem vereinbarten Honorar als abgegolten, unabhängig von Verkehrsmitteln und Distanzen sowie Standorten der Beteiligten und der Baustelle. Dies gilt auch für ausserkantonale und ausländische Beauftragte.

2.2 Ausnahme: Entschädigung nach Aufwand

Ausnahmen können ausserordentliche, von Auftraggeber angeordnete Reisen bilden. Deren zusätzliche Entschädigung ist jeweils vorgängig mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Folgende Ansätze bzw. Auslagen (inkl. MwSt.) werden maximal akzeptiert:

- Fahrspesen Bahn, öffentliche Verkehrsmittel		Halbpreis
- Fahrspesen Auto	Franken/km	0.60
- Hauptmahlzeit	Franken	25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	Franken	150.00
- Flugreise		max. economy class
- Reisezeit		wird nicht separat vergütet

Berechnung siehe Beilage B4



Ergänzungen und Präzisierungen zu sowie Abweichungen von den «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten» Norm SIA 118, Ausgabe 2013

1 Der Werkvertrag im Allgemeinen

1.2 Abschluss des Werkvertrages

Art. 3 Abs. 1 (teilweise Abweichung) Der Abschluss des Werkvertrages bedarf der schriftlichen Form. Dies gilt auch für Vertragsänderungen, -zusätze und -erweiterungen.

Art. 7 (Ergänzung) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

Art. 8 Abs. 4 (Ergänzung) Eventualpositionen sind bei der Ermittlung der Angebotssumme nicht zu berücksichtigen.

Art. 19 Abs. 3 (Abweichung) Wird ohne schriftlichen Vertrag mit der Ausführung begonnen, werden die Parteien nur insoweit verpflichtet, als die Arbeiten in beidseitigem Einvernehmen erfolgen.

1.4 Mehrzahl von Unternehmern

Art. 29 Abs. 4 (Ergänzung) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Unternehmers, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen Unternehmer und Subunternehmer/Lieferanten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, kann der Bauherr nach vorheriger Anhörung der Beteiligten einen Subunternehmer oder Lieferanten direkt bezahlen oder den Betrag auf Kosten des Unternehmers/Lieferanten hinterlegen beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Unternehmer. In jedem Fall gibt der Bauherr dem Unternehmer davon schriftlich Kenntnis.

Der Unternehmer verpflichtet sich, dass durch einen Subunternehmer eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht abzulösen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der Bauherr berechtigt, den Betrag bei der nächsten fälligen Zahlung in Abzug zu bringen. Der Bauherr verpflichtet sich im Gegenzug zur sofortigen Information, wenn Prozesse eingeleitet werden.

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung gemäss Art. 186 SIA 118 hat der Bauherr das Recht unverzüglich in die Verträge zwischen dem Unternehmer und seinen Subunternehmern einzutreten, sowie Dritte mit der Ausführung des Werks zu beauftragen. Der Unternehmer ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Werkvertrages notwendigen Dateien herauszugeben und die mit den Subunternehmern und Lieferanten abgeschlossenen Verträge an den Bauherrn abzutreten.

1.5 Vertretung der Vertragsparteien

Art. 33 (Präzisierung) Der Bauherr wird durch die Bauleitung vertreten. Davon ausgenommen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Bauherr gegenüber dem Unternehmer ausdrücklich vorbehält:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderungen sind
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen des vollendeten Werkes oder von in sich geschlossenen vollendeten Werkteilen
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen
- Anerkennung der Schlussabrechnung (Änderung von Art. 154 Abs. 3 SIA 118).

Die Anerkennung der Ausmasse (Art. 142 Abs. 1 SIA 118) und die Unterzeichnung der Regierapporte (Art. 47 Abs. 2 SIA 118) durch die Bauleitung begründen eine natürliche Vermutung für deren Richtigkeit, stellen aber keine Schuldanerkennung des Bauherrn dar. Die Bauleitung ist befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlags bis zu CHF 5'000 im Einzelfall (exkl. Mehrwertsteuer) selbständig zu vergeben. Regiearbeiten, die den Betrag von CHF 5'000 voraussichtlich übersteigen, bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Bauherrn. Vorbehalten bleibt Art. 45 Abs. 2 SIA 118.

2 Vergütung der Leistungen des Unternehmers

2 1 Einheits-, Global- und Pauschalpreise

Art. 38 Abs. 6 (Ergänzung) Sämtliche Forderungen des Unternehmers dürfen nur mit Zustimmung des Bauherrn abgetreten oder verpfändet werden.

2 2 Regiearbeiten

Art. 48 Abs. 1 (Ergänzung) Der Materialverbrauch ist gesondert auszuweisen; prozentuale oder pauschalierte Abgelungen oder erhöhte Stundenansätze sind unzulässig.

Art. 49 Abs. 2 (teilweise Abweichung und Ergänzung) Enthält der Werkvertrag keine Ansätze, so sind die im Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62 SIA 118) am Ort der Arbeitsausführung geltenden Regietarife der Berufsverbände massgebend. Sie bleiben während der ganzen Bauzeit unverändert. Fehlen auch solche Regietarife, werden die massgebenden Ansätze anhand möglichst vergleichbarer Regietarife anderer Verbände vereinbart, bezogen auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe (ursprüngliche Kostengrundlage, Art. 62 SIA 118). Für die zur Verrechnung gelangenden Stundenansätze ist die Funktion der eingesetzten Arbeitskräfte im Rahmen der betreffenden Regiearbeiten massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

2 3 Besondere Verhältnisse

Art. 58 Abs. 2 (Abweichung) Eine zusätzliche Vergütung ist nur bei Grobfahrlässigkeit oder absichtlicher Täuschung geschuldet.

Art. 60 Abs. 2 (Präzisierung) Nicht durch die Arbeitslosenversicherung gedeckte, aber nach Gesamtarbeitsvertrag zu bezahlende Entschädigungen an die Arbeitnehmer sind im Angebot einzurechnen.

2 5 Mehr- oder Mindervergütung wegen veränderter Kostengrundlage (Teuerungsabrechnung) im Allgemeinen

Art. 68 Abs. 1 Ziff. 1 (Abweichung) Für die Teuerungsabrechnung der Regiearbeiten kommt immer Abs. 1 Ziff. 1 zur Anwendung: Die Preisänderung erfolgt – basierend auf dem Regieansatz mit Stichtag der Offerte – mit derselben Methode wie für die Teuerungsabrechnung der Einheits- und Globalpreise.

Art. 68 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Art. 68 Abs. 2 werden wegbedungen.

3 Bestellungenänderungen

3 1 Änderungsrecht des Bauherrn

Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 1 (Ergänzung) Stellt eine Weisung des Bauherrn oder die Abgabe geänderter Pläne nicht eine Konkretisierung der ursprünglich vereinbarten Leistung, sondern eine Bestellungenänderung dar, so macht der Bauherr den Unternehmer darauf ausdrücklich aufmerksam.

Unterbleibt ein solcher Hinweis, ist der Unternehmer aber der Auffassung, eine ihm erteilte Weisung oder die ihm übergebenen, geänderten Pläne stellen eine Beststellungsänderung dar, so teilt er dies dem Bauherrn vor Inangriffnahme der Arbeit mit.
In jedem Fall zeigt der Unternehmer dem Bauherrn an, wenn die Beststellungsänderung seiner Meinung nach eine erhebliche Anpassung der Vergütung und/oder der vertraglichen Fristen zur Folge hat. Der Unternehmer offeriert dem Bauherrn vor Arbeitsbeginn die Mehr- oder Minderkosten schriftlich.

3 3 Auswirkungen der Beststellungsänderung bei Leistungen zu Einheitspreisen

Art. 86 Abs. 3 (Präzisierung) Der vereinbarte Einheitspreis bleibt unverändert, auch wenn die Abweichung mehr als 20% beträgt, sofern Baustelleneinrichtungen nicht im Einheitspreis eingerechnet sind, sondern separat vergütet werden.

4 Bauausführung

4 4 Die Bauausführung im Einzelnen

Art. 116 Abs. 1 (Ergänzung) Errichtet der Bauherr eine Baustellentafel, stellt er den Unternehmern geeignete Vorrichtungen zum Anbringen einheitlich gestalteter Reklametafeln zur Verfügung. Beschaffung, Montage und Demontage der Reklametafeln erfolgen durch die Unternehmer gemäss den Weisungen der Bauleitung.

Errichtet der Bauherr keine Baustellentafel, dürfen individuell gestaltete Reklametafeln nur mit Erlaubnis der Bauleitung an den von dieser bezeichneten Stellen angebracht werden.

5 Ausmass, Abschlagszahlungen, Sicherheitsleistungen und Schlussabrechnung

5 2 Abschlagszahlungen

Art. 145 Abs. 1 und 2 (Präzisierung) Bei der Ermittlung des Leistungswerts ist ein gewährter Rabatt zu berücksichtigen, für die sich daraus ergebende Abschlagszahlung auch ein allfälliger Skonto und die Mehrwertsteuer.

Art. 148 (Ergänzung) Die Bauleitung ist verpflichtet, bei jeder eingehenden Rechnung einen Eingangsstempel anzubringen.

5 3 Sicherheitsleistung des Unternehmers bis zur Abnahme

Art. 149 Abs. 3 (Präzisierung) Bei Voraus- und Teilzahlungen auf Materialvorräte ist zusätzliche Sicherheit in Form einer Solidarbürgschaft oder einer Erfüllungsgarantie nach Weisung der Bauherrschaft zu leisten.

5 4 Schlussabrechnung

Art. 153 Abs. 2 Regie- und Teuerungsrechnungen sind in die Schlussabrechnung einzubeziehen.

Art. 154 Abs. 2 (Abweichung) Der Bauherr und die Bauleitung prüfen die Schlussabrechnung innerhalb von 60 Tagen seit ordnungsgemässer Einreichung der Schlussabrechnung, wobei die Bauleitung verpflichtet ist, ihre Prüfung innert 30 Tagen vorzunehmen und die geprüfte Schlussabrechnung dem Bauherrn innert derselben Frist von 30 Tagen zur Prüfung durch den Bauherrn zuzustellen. Die Nachprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich bleibt vorbehalten. Sie hat innert 12 Monaten ab der geleisteten Schlusszahlung zu erfolgen. Während dieser Frist

kann auch der Unternehmer eine Nachprüfung vornehmen. Allfällige Differenzen werden gegenseitig unverzüglich mitgeteilt und begründet. Sie sind möglichst rasch zu bereinigen.

- Art. 155 Abs. 1 (Abweichung) Bei Werkverträgen, bei denen ein Schlussabrechnungsbildung verwendet wird, wird die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers mit Einreichen des unterzeichneten Schlussabrechnungsbildungsbildung und des unterzeichneten Bürgschaftsbildungsbildung fällig. Bei Werkverträgen, bei denen kein Schlussabrechnungsbildung verwendet wird, wird die mit der Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers nach Prüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Bauherrn (Visum des Bauherrn auf der Schlussabrechnung des Unternehmers) fällig.
Die Forderung des Unternehmers ist innert der Zahlungsfrist gemäss nachfolgender Ziffer 7.3 zu bezahlen; fällig werden auch solche Beträge, die nach Eingang der genannten Dokumente noch bestritten sind, sofern sie sich nachträglich als geschuldet erweisen sollten. Vorbehalten bleibt aber die Bestimmung des Art. 152 SIA 118 für denjenigen Teil der Forderung, der den Rückbehalt des Bauherrn ausmacht.

6 Abnahme des Werkes und Haftung für Mängel

6 1 Abnahme

- Art. 157 Abs. 1 (Präzisierung) Soll die Abnahme von Werkteilen vorgesehen werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.
- Art. 158 Abs. 1 (Präzisierung und teilweise Abweichung) Die Vollendung ist dem Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Die vertraglich vereinbarte Ingebrauchnahme zum Weiterbau (Bauprogramm) stellt keine Abnahme dar; in solchen Fällen ist zur Beweissicherung und unter Mitwirkung des Unternehmers ein Verfahren nach Art. 111 SIA 118 durchzuführen.

- Art. 161 Abs. 3 (Präzisierung) Der Abschluss der Verbesserungen ist dem Bauherrn schriftlich anzuzeigen.

6 6 Sicherheitsleistung des Unternehmers nach der Abnahme

- Art. 181 Abs. 2 (teilweise Abweichung) Für die Mängelhaftung hat das Unternehmen eine Solidarbürgschaft nach Art. 496 OR zu leisten, wenn die Totalsumme der vom Bauherrn für das gesamte Werk zu leistenden Vergütung jeder Art mindestens Fr. 150 000 (einschliesslich MWSt) beträgt. Der Haftungsbetrag des Bürgen beläuft sich auf 5% dieser Summe, mindestens jedoch auf Fr. 15 000 und höchstens auf Fr. 2 Mio. In Ausnahmefällen (Grossprojekte, etc.) kann von der Obergrenze der Solidarbürgschaft abgewichen werden.
Grundsätzlich wird bei Vergütungen von weniger als Fr. 150 000 (einschliesslich MWSt) keine Bürgschaft verlangt. Bei Bedarf kann eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10% auch bei Vergütungen von weniger als Fr. 150 000 (einschliesslich MWSt) verlangt werden. Die Einschätzung liegt im Ermessen des Hochbauamts.
- Art. 181 Abs. 3 (Abweichung) Die Solidarbürgschaft ist mindestens für die Dauer der Verjährungsfrist (Art. 180 Abs. 1 SIA 118) zu leisten. Der Bauherr ist verpflichtet, diese Sicherheit freizugeben, wenn bis zum Ablauf der Rügefrist (Art. 172 Abs. 1 bzw. Art. 176 Abs. 2 SIA 118) keine Mängel gerügt oder wenn sämtliche gerügten Mängel behoben oder durch Preisminderung abgegolten worden sind.
Der Unternehmer hat das vom Bauherrn erstellte Bürgschaftsbildungsbildung «Bürgschein für die Haftung von Mängeln» zu verwenden.

Art. 184 Solange das Werk unvollendet ist, kann der Bauherr gegen Vergütung der bis dato geleis-
(Abweichung) teten Arbeiten jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Art. 377 OR wird wegbedungen.

7 Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages und Zahlungsverzug des Bauherrn

7 3 Zahlungsverzug des Bauherrn

Art. 190 Abs. 1 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage bei direkten Rechnungen (Rechnungsprüfung erfolgt nur
(teilweise Abweichung) durch kantonale Stellen) bzw. 45 Tage bei indirekten Rechnungen (Rechnungsprüfung er-
folgt vorgängig durch beauftragte Dritte wie Architektur- und Ingenieurbüros, Bauleitungen).
Der Verzugszinssatz beträgt 5 % p.a.

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2020

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissensstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzweckmässige Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, einen Dritten direkt bezahlen oder den Forderungsbetrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, beides mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 5.1 Grundsätze
Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.
Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.
Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.
Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellsänderung sind,
- Bestellsänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellsänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellsänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kostengenauigkeit gemäss Art. 3.3, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantierarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.

10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

12 Veröffentlichungen

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panorama-recht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom

Ort und Datum:

.....

Ort und Datum:

.....

Der Auftraggeber:

.....

Der Beauftragte:

.....

.....